



Schweizer
Paraplegiker
Vereinigung

Association
suisse des
paraplégiques

Associazione
svizzera dei
paraplegici

Swiss
Paraplegics
Association

Richtlinien Athletenförderung

Rollstuhlsport Schweiz

vom 18. Dezember 2025

spv.ch

Inhaltsverzeichnis

Glossar	5
Präambel	6
Ethik und Integrität	6
Kapitel I Allgemeine Bestimmungen	7
Art. 1 Mission	7
Art. 2 Zielsetzung	7
Art. 3 Athletenförderung von RSS	7
Art. 4 Sportarten	7
Art. 5 Budget	7
Art. 6 Kaderzugehörigkeit	8
Art. 7 Wechsel der Sportart	8
Kapitel II Athletenförderstufen und Bestimmungen Nachwuchs	9
Art. 8 Voraussetzungen/Rahmenbedingungen	9
Art. 9 Basic Rolli (FTEM Stufe F3–T1)	9
a) Einschätzung	9
b) Selektionslimite	9
c) Swiss Olympic Card	9
Art. 10 Future Rolli (FTEM Stufe T2–T3)	10
a) Einschätzung	10
b) Selektionslimite	10
c) Swiss Olympic Card	10
Art. 11 Para Talent (FTEM Stufe T4–E1)	10
a) Einschätzung	10
b) Selektionslimite	10
c) Swiss Olympic Card	10
Art. 12 PISTE	10
Art. 13 Gewichtung	11
Art. 14 Selektion	11
Art. 15 Dauer	11
Art. 16 Austritt des Athleten	11
Art. 17 Ausschluss	11
Kapitel III Athletenförderstufen und Bestimmungen Elite	12
Art. 18 Para Top Potential (PTP) – (FTEM Stufe T4–E1)	12
a) Voraussetzungen/Rahmenbedingungen	12
b) Einschätzung	12
c) Selektionslimite	12
d) Selektion	12
e) Dauer	12
f) Austritt der Athletin bzw. des Athleten	13
g) Ausschluss	13
h) Swiss Olympic Card	13
Art. 19 Para Top Athlete (PTA) – (FTEM Stufe E2/M)	13
a) Voraussetzungen/Rahmenbedingungen	13
b) Aufnahmebedingungen für Einzelsportler	13
c) Aufnahmebedingungen für Teamsportarten	14
d) Selektionslimite	14
e) Selektion	14
f) Dauer	14
g) Austritt der Athletin bzw. des Athleten	15
h) Ausschluss	15
i) Swiss Olympic Card	15

Kapitel IV Pflichten der Athletinnen und Athleten.....	16
Art. 20 Generelles	16
Art. 21 Anti-Doping Unterstellungserklärung	16
Art. 22 Ziele.....	16
Art. 23 Athlet*innenweg/Karriereplanung	16
Art. 24 Verantwortliche*r/Persönliche*r Trainer*in	16
Art. 25 Trainingstagebuch.....	16
Art. 26 Sportliches Verhalten	17
Art. 27 Obligatorische Teilnahme.....	17
Art. 28 Verbandsauftritt/Kommunikation.....	17
Art. 29 Tenü.....	18
Kapitel V Rechte der Athletinnen und Athleten.....	19
Art. 30 Unterstützung durch die SPV	19
Art. 31 Finanzielle Unterstützung	19
a) Basic Rolli	19
b) Future Rolli.....	19
c) Para Talent	19
d) Para Top Potential.....	19
d) Para Top Athlete	19
e) A-Kader	19
f) Nationalkader.....	19
g) Einzelsportlerförderung	19
Art. 32 Weitere finanzielle Unterstützung	19
Art. 33 Weitere Leistungen des Verbandes	20
Kapitel VI Technischen Kommissionen (TK) und persönliche Trainer*innen	21
Art. 34 Technische Kommissionen	21
a) Beitrag der TK	21
b) Kostenbeteiligung Trainingstage.....	21
c) Trainer*innen-Rekrutierung.....	21
d) Kontakt TK und RSS.....	21
Art. 35 Verantwortliche*r/Persönliche*r Trainer*in	21
a) Unterstützung der Athletin bzw. des Athleten	21
b) Ausbildung	22
c) Auftrag der verantwortlichen/persönlichen Trainer*innen	22
d) Unterstützung durch SPV/RSF	22
e) Entschädigung.....	22
Kapitel VII Nationales Leistungszentrum für Rollstuhlsport (NLZ).....	23
Art. 36 Präambel	23
Art. 37 Zielsetzung.....	23
Art. 38 Nutzungsrecht/Nutzungspflicht	23
Kapitel VIII RSS Sport Akademie	24
Art. 39 Präambel	24
Art. 40 Zielsetzung.....	24
Art. 41 Zugehörigkeit.....	24
Art. 42 Pflichten der Athletin bzw. des Athleten	24
Art. 43 Rechte der Athletin bzw. des Athleten	25
Art. 44 Finanzen	25
Kapitel IX Spitzensportförderung der Armee	26
Art. 45 Präambel	26
Art. 46 Geltungsbereich.....	26

Art. 47	Ziele.....	26
Art. 48	Zuständigkeiten.....	26
Art. 49	Gefässe der Spitzensportförderung.....	26
Art. 50	Selektionskriterien.....	26
Art. 51	Bewerbungs- und Selektionsablauf.....	27
Art. 52	Sichtbarkeit und Branding.....	27
Art. 53	Remilitarisierung von Trainern und Funktionären.....	27
Art. 54	Schlussbestimmungen	27
Kapitel X	Schlussbestimmungen	28
Art. 55	Festlegung der Entschädigungsansätze.....	28
Art. 56	Rechtsmittel.....	28
Art. 57	Inkrafttreten	28
Anhang 1: zu den Richtlinien der Athletenförderung SPV/RSS Nachwuchs.....	29	
1.	Voraussetzungen/Rahmenbedingungen.....	29
2.	Kriterienbewertung PISTE.....	29
3.	Gewichtung.....	31
4.	Finanzen	32
a.	Übersicht Athletenunterstützung der Nachwuchsförderung	32
b.	Athletensaldi in den Förderstufen Nachwuchs pro Jahr	32
c.	Entschädigung für verantwortliche/persönliche Trainer*in pro Jahr und Athlet*in	32
d.	Zusätzliche Unterstützung für Athlet*innen der Nachwuchsförderung	33
5.	Obligatorische Anlässe und Events für Athletenförderung Nachwuchs.....	33
6.	Grund für Entschuldigungen	33
7.	Unentschuldbare Absenzen.....	33
Anhang 2: zu den Richtlinien der Athletenförderung SPV/RSS Elite	34	
1.	Para Top Potential	34
a.	Budget	34
b.	Unterstützungsbeiträge pro Sportart	34
c.	Aufteilung der Finanzen	34
d.	Ablauf Auszahlungen.....	35
e.	Trainingstage.....	35
f.	Zusätzliche Wettkampfkosten (individuelle Wettkämpfe oder ungedeckte Kosten).....	35
g.	Trainingsbegleitende Massnahmen.....	35
Anhang 3: zu den Richtlinien der Athletenförderung SPV/RSS Elite	36	
1.	Para Top Athlete	36
a.	Budget	36
b.	Unterstützungsbeiträge pro Sportart	36
c.	Aufteilung der Finanzen	36
d.	Ablauf Auszahlungen.....	37
e.	Trainingstage.....	37
f.	Zusätzliche Wettkampfkosten (individuelle Wettkämpfe oder ungedeckte Kosten).....	37
g.	Trainingsbegleitende Massnahmen.....	38
h.	Verteilung der Unterstützung innerhalb des vierjährigen Zyklus	38
Anhang 4: RSS Sport Akademie.....	39	
Die RSS Sport Akademie bietet...	39	
Wir vereinbaren...	43	
Individualisierung Card-Vergabe (SOC) – Rollstuhlsport Sommer und Winter	44	

Glossar

EM	Europameisterschaft
FTEM	FTEM Rahmenkonzept von Swiss Olympic zur Sport- und Athletenentwicklung. «F» wie «Foundation», «T» wie «Talent», «E» wie «Elite» und «M» wie «Mastery»
NLZ	Nationales Leistungszentrum für Rollstuhlsport
PTA	Para Top Athlete
PTP	Para Top Potential
RSF	Rollstuhlsport und Freizeit
RSS	Rollstuhlsport Schweiz
SP	Swiss Paralympic Committee
SPV	Schweizer Paraplegiker-Vereinigung
TK	Technische Kommission
WM	Weltmeisterschaft
WO	Wettkampfordnung

* Wir bemühen uns um gendergerechtes Schreiben, verwenden zur besseren Lesbarkeit aber manchmal die weibliche oder männliche Form stellvertretend für alle Geschlechter.

Präambel

Ethik und Integrität

- a) Die Schweizer Paraplegiker-Vereinigung setzt sich für einen gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein. Sie lebt diese Werte vor, indem sie – sowie ihre Organe und Mitglieder – dem Gegenüber mit Respekt begegnet, transparent handelt und kommuniziert. Die Schweizer Paraplegiker-Vereinigung anerkennt die aktuelle «[Ethik-Charta](#)» des Schweizer Sports und verbreitet deren Prinzipien in den Rollstuhlclubs.
- b) Doping widerspricht den fundamentalen Prinzipien des Sports sowie der medizinischen Ethik und stellt ein Gesundheitsrisiko dar. Aus diesen Gründen ist es verboten. Die Schweizer Paraplegiker-Vereinigung und ihre Mitglieder unterstehen dem Doping-Statut von Swiss Olympic (nachfolgend: Doping-Statut) und den weiteren präzisierenden Dokumenten. Als Doping gilt jede Verletzung der Artikel 2.1 ff. des Doping-Statuts.
- c) Die Schweizer Paraplegiker-Vereinigung unterstellt sich dem Ethik-Statut des Schweizer Sports. Das Ethik-Statut ist für die Schweizer Paraplegiker-Vereinigung selbst, ihre Mitarbeitenden, Gremien-Mitglieder, Mitglieder, Rollstuhlclubs sowie für deren jeweiligen Organe, Mitglieder, Mitarbeitenden, Athlet*innen, Coaches, Betreuer*innen, Ärzt*innen, Funktionär*innen verbindlich. Die Schweizer Paraplegiker-Vereinigung sorgt dafür, dass die Rollstuhlclubs das Reglement ebenfalls anwenden und gegenüber ihren Mitgliedern, Mitarbeitenden und Beauftragten durchsetzen.
- d) Mutmassliche Verstöße gegen die anwendbaren Anti-Doping-Bestimmungen und gegen das Ethik-Statut werden von [Swiss Sport Integrity](#) untersucht. Die Disziplinarkammer des Schweizer Sports (nachfolgend: Disziplinarkammer) ist für die Beurteilung und Sanktionierung von festgestellten Verstößen gegen die anwendbaren Doping-Bestimmungen und das Ethik-Statut zuständig. Die Disziplinarkammer wendet ihre Verfahrensvorschriften an und spricht die im Doping-Statut bzw. im Reglement des allenfalls zuständigen Internationalen Verbandes oder die im Ethik-Statut festgelegten Sanktionen aus. Gegen die Entscheide der Disziplinarkammer kann unter Ausschluss der staatlichen Gerichte an das Tribunal Arbitral du Sport (TAS) in Lausanne innert 21 Tagen ab Erhalt des begründeten Entscheids der Disziplinarkammer rekuriert werden.

Kapitel I Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Mission

Die Schweizer Paraplegiker-Vereinigung (SPV) mit ihrer Abteilung Rollstuhlsport Schweiz (RSS) ist bestrebt junge Athletinnen und Quereinsteiger (durch Krankheit oder Unfall) im Rollstuhl, die aufgrund ihrer physischen, psychischen und kognitiven Voraussetzungen eine Sportart auf einem hohen Leistungsniveau betreiben können und wollen, zu unterstützen. Die Athletinnen und Athleten haben sich zum Leistungssport verpflichtet, verstehen den Athlet*innenweg nach dem FTEM Förderkonzept von RSS und richten ihre Karriereplanung danach aus.

Art. 2 Zielsetzung

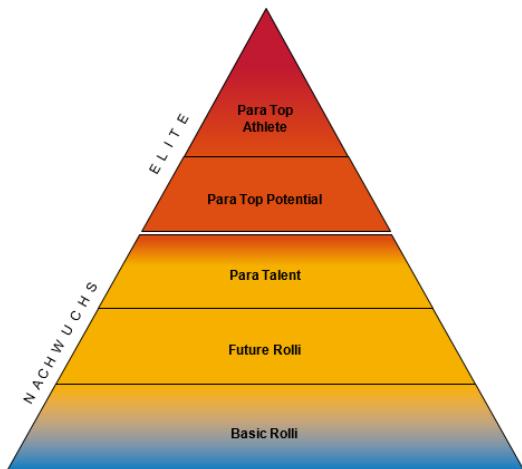
Die Athletenförderung von RSS will eine kontinuierliche, gezielte und qualitativ hochstehende Förderung der Nachwuchstalente und Eliteathlet*innen im Rollstuhlsport ermöglichen, damit auch in Zukunft Rollstuhlsportlerinnen und Rollstuhlsportler in verschiedenen Sportarten international Spitzenleistungen erbringen können.

Athletinnen und Athleten werden auf den Grundlagen der RSS-Athletenförderung und auf der Basis des FTEM-Rahmenkonzeptes von Swiss Olympic gefördert.

Art. 3 Athletenförderung von RSS

RSS unterscheidet zwei Athletenfördergruppen:

- Athletenförderung im Nachwuchs: Basic Rolli, Future Rolli und Para Talent
- Athletenförderung in der Elite: Para Top Potential und Para Top Athlete



Art. 4 Sportarten

Für die Athletenförderstufen werden in der Regel alle TK-Sportarten und/oder paralympischen Disziplinen berücksichtigt. Für begründete Ausnahmen siehe Art. 8.

Art. 5 Budget

Der zur Verfügung stehende Budgetbetrag für die Athletenförderung wird jährlich von RSS anhand der Budgetvorgaben der SPV festgelegt. Die Maximalbeträge können, je nach Budget, das vom Zentralvorstand SPV genehmigt wird, tiefer ausfallen als im Anhang der Richtlinien ausgeführt.

Im Rahmen der Athletenförderung werden nur Athletinnen und Athleten unterstützt, die von RSS für die Förderstrukturen selektiert werden.

Art. 6 Kaderzugehörigkeit

Athletinnen und Athleten der Förderstufe 1 und 2 («Basic Rolli» und «Future Rolli») gehören dem Nachwuchskader an. Die Athletinnen und Athleten der Förderstufe 3 und 4 («Para Talent» und «Para Top Potential») sind aufgrund ihrer Leistungsentwicklung in der Regel Mitglieder des A- oder Nationalkaders. Die Athletinnen und Athleten der Förderstufe 5 («Para Top Athlete») sind Nationalkader-Mitglieder.

Die Bestimmungen zum Erreichen einer Kaderzugehörigkeit für die Athletenförderung Nachwuchs werden nachfolgend in [Kapitel II Athletenförderstufen und Bestimmungen Nachwuchs](#) erklärt.

Die Bestimmungen für die Kaderzuteilung in der Athletenförderung Elite (A-Kader und Nationalkader) sind in der Wettkampfordnung (WO) geregelt (siehe www.spv.ch/leistungssport unter Downloads).

Art. 7 Wechsel der Sportart

Wechselt ein*e Nachwuchs-Athlet*in die Sportart, erfolgt die Einstufung gemäss PISTE. Für die Aufnahme in der neuen Sportart müssen in der Regel mindestens die Werte der Stufe Future Rolli erreicht werden.

Bei einem Wechsel der Sportart verlängert sich die maximale Dauer der Athletenförderung Nachwuchs (s. Art. 15) um weitere vier Jahre, falls die Nachwuchsathletin bzw. der Nachwuchsathlet die Altersobergrenze (s. Art. 6) noch nicht erreicht hat.

Ein Wechsel der Sportart einer Elite-Athletin oder eines Elite-Athleten mit Verlängerung bzw. Genehmigung des A-Kaderstatus ist in der WO unter «Wechsel der Sportart/2. Karriereweg» geregelt.

Kapitel II Athletenförderstufen und Bestimmungen Nachwuchs

Art. 8 Voraussetzungen/Rahmenbedingungen

Die Athletinnen und Athleten werden von der SPV/RSS im Rahmen der Budgetvorgaben und Förderstruktur ideell und finanziell unterstützt, abhängig ihres Alters in Bezug auf die sportartspezifischen Anforderungen. Das Mindestalter für die Aufnahme in die Nachwuchsförderung ist das erreichte zehnte Lebensjahr. Die Altersobergrenze für die Aufnahme ist sportartabhängig und in Anhang 1 aufgeführt. Die Athlet*innen werden auf Vorschlag der TK, der persönlichen/verantwortlichen Trainer*in oder der Sportartenmanager*in für die Athletenförderung Nachwuchs durch die RSS-Selektionskommission selektiert.

Die Mitglieder der Athletenförderung Nachwuchs der verschiedenen Sportarten von RSS werden je nach Bedürfnissen sportartenübergreifend oder sportartspezifisch gefördert. Diese Förderung erlaubt die Ausbildung von Athletinnen und Athleten mit einer hohen physischen und psychischen Stärke sowie das Training mit klaren leistungsorientierten Zielen.

Anspruch auf Aufnahme in die Athletenförderung Nachwuchs haben alle talentierten Nachwuchs-Athlet*innen mit bewiesenem Potenzial, unabhängig ob es sich um eine Einzel-, Team- oder Mannschaftssportart handelt. Zudem müssen sie die Voraussetzungen mitbringen, international für die Schweiz startberechtigt zu sein.

Die Selektion der Mitglieder in die Athletenförderung Nachwuchs Basic Rolli, Future Rolli und Para Talent erfolgt über das Instrument «PISTE» (siehe Art. 12), die für jede Sportart angepasst ist. Je nach PISTE-Bewertung wird die Athletin bzw. der Athlet in einer Sportart in eine entsprechende Förderstufe eingeteilt und erhält abgestimmt sportliche, ideelle und finanzielle Unterstützung.

Athletinnen und Athleten aus den Team- und Mannschaftssportarten werden gleich gehandhabt wie Einzelsportler*innen.

Für Athlet*innen in Sportarten, die weder über eine TK verfügen noch paralympisch sind, besteht ebenfalls die Möglichkeit, von der Athletenförderung Nachwuchs zu profitieren. Voraussetzung ist ein Antrag an den/die Leiter*in Athletenentwicklung. Als Grundlage für eine Aufnahme gelten die Bestimmungen der PISTE und das Aufzeigen der Karriereplanung im Sinne des Athlet*innenweges nach FTEM. Die RSS-Selektionskommission entscheidet abschliessend über die Aufnahme der Athletin bzw. des Athleten in die Athletenförderung Nachwuchs.

Art. 9 Basic Rolli (FTEM Stufe F3–T1)¹

Die erste Stufe der Athletenförderung Nachwuchs wird als Basic Rolli bezeichnet. RSS unterstützt ambitionierte Athlet*innen, die sich durch ein Commitment zum Leistungssport bekennen und bereits einen entsprechenden Trainingsaufwand betreiben.

a) Einschätzung

Alle Beurteilungskriterien der PISTE werden von der persönlichen Trainerin bzw. vom persönlichen Trainer bewertet (siehe Anhang 1).

b) Selektionslimite

Selektiert werden kann, wer in der Summe der gewichteten PISTE-Werte 4.0 oder höher erreicht.

c) Swiss Olympic Card²

Die Athlet*innen der Förderstufe Basic Rolli erhalten die Swiss Olympic Talent Card Regional.

¹ FTEM Rahmenkonzept von Swiss Olympic zur Sport- und Athletenentwicklung. Mehr Informationen unter:

<https://www.swissolympic.ch/athleten-trainer/FTEM--Sport--Athletenentwicklung-.html>

² Mehr Informationen zur Swiss Olympic Card unter: <https://www.swissolympic.ch/verbaende/swiss-olympic-card>

Art. 10 Future Rolli (FTEM Stufe T2–T3)¹

Die zweite Stufe der Athletenförderung Nachwuchs hat die Bezeichnung Future Rolli. RSS unterstützt mit dieser Stufe Athlet*innen, die nach der Grundausbildung eine deutliche Leistungsentwicklung erbracht haben und die Kriterien der zweiten Stufe erreichen. Ein direkter Einstieg in diese Stufe ohne die erste Förderstufe absolviert zu haben, ist möglich, sofern die Kriterien erfüllt sind.

a) Einschätzung

Alle Beurteilungskriterien der PISTE werden von der persönlichen Trainerin bzw. vom persönlichen Trainer bewertet (siehe Anhang 1).

b) Selektionslimite

Selektioniert werden kann, wer in der Summe der gewichteten PISTE-Werte 6.5 oder höher erreicht.

c) Swiss Olympic Card³

Die Athlet*innen der Förderstufe Future Rolli erhalten die Swiss Olympic Talent Card National.

Art. 11 Para Talent (FTEM Stufe T4–E1)⁴

Die dritte Stufe der Athletenförderung Nachwuchs hat die Bezeichnung Para Talent. RSS unterstützt mit dieser Stufe Athlet*innen, die nach der Future Rolli-Phase eine weitere Leistungsentwicklung erbracht haben und mit der weiteren Förderung an die nationale Spitzte sowie darüber hinaus an die Weltspitze geführt werden. Die sportliche Leistung bei der Aufnahme in diese Stufe entspricht in der Regel der A- oder der National-Kaderlimite. Ein direkter Einstieg in diese Stufe ohne die vorherige Förderstufe absolviert zu haben, ist möglich, sofern die Kriterien erfüllt sind.

a) Einschätzung

Alle Beurteilungskriterien der PISTE werden von der persönlichen Trainerin bzw. vom persönlichen Trainer bewertet (siehe Anhang 1).

b) Selektionslimite

Selektioniert werden kann, wer in der Summe der gewichteten PISTE-Werte 8.0 oder höher erreicht.

c) Swiss Olympic Card

Die Athlet*innen der Förderstufe Para Talent erhalten die Swiss Olympic Talent Card National.

Art. 12 PISTE

Das Instrument «PISTE» – Prognostische Integrative Systematische Trainer-Einschätzung – basiert auf den Vorgaben von Swiss Olympic (siehe Manual Talentdiagnostik und -selektion) und wurde von den Technischen Kommissionen (TK) in Absprache und Zusammenarbeit mit RSS auf die Sportarten angepasst. Die Beurteilungskriterien werden entwicklungsspezifisch je nach Förderjahre und -stufe gewichtet (siehe Anhang 1).

Der/die Trainer*in (verantwortliche*r/persönliche*r Trainer*in oder Nachwuchsverantwortliche*r der TK) nimmt die Einschätzung nach den PISTE-Kriterien der Sportart für die Athletin bzw. den Athleten vor. Die Einschätzung muss mit dem/der zuständigen Sportartmanager*in von RSS vorbesprochen oder kontrolliert werden.

Die Einschätzung nach PISTE erfolgt immer am Ende der Saison. Die Zugehörigkeit in eine Förderstufe gilt vom 1. Juni (Wintersportarten) oder 1. Januar (Sommersportarten) jeweils für ein Jahr.

³ Mehr Informationen zur Swiss Olympic Card unter: <https://www.swissolympic.ch/verbaende/swiss-olympic-card>

⁴ FTEM Rahmenkonzept von Swiss Olympic zur Sport- und Athletenentwicklung. Mehr Informationen unter: <https://www.swissolympic.ch/athleten-trainer/FTEM--Sport---Athletenentwicklung-.html>

Art. 13 Gewichtung

Alle Beurteilungskriterien werden mit den jeweiligen Gewichtungen (siehe Anhang 1) multipliziert.

Art. 14 Selektion

Den abschliessenden Entscheid fällt die RSS-Selektionskommission. Die erbrachten Leistungen anhand der Kriterienbewertung PISTE sollen jährlich eine positive Entwicklung erkennen lassen.

Art. 15 Dauer

Die maximale Dauer aller Stufen der Athletenförderung Nachwuchs kann zwölf Jahre nicht überschreiten.

Die Zugehörigkeit zur Förderstufe Basic Rolli beträgt maximal vier Jahre. Die Zugehörigkeit der zwei Förderstufen Basic Rolli und Future Rolli kann acht Jahre gesamthaft nicht überschreiten. Die Zugehörigkeit der Förderstufe Para Talent kann bei direktem Eintritt in das Nachwuchsfördergefäß Para Talent mit Status Elite-Kader (A-Kader oder Nationalmannschaft) maximal sechs Jahre dauern.

Die RSS-Selektionskommission kann in begründeten Ausnahmefällen, bei einem Wechsel der Sportart (s. Art. 7) sowie bei Abweichung der Altersobergrenze (s. Anhang 1, Art. 1) von den Maximaljahren abweichen.

Eine Rückstufung in eine tiefere Förderstufe ist bei Nichterreichen der Summe der gewichteten PISTE-Werte in einem späteren Jahr nicht möglich.

Art. 16 Austritt des Athleten

Die Athletin bzw. der Athlet kann jederzeit auf eigenen Wunsch die Athletenförderung Nachwuchs verlassen.

Nach dem Austritt erlöschen alle Ansprüche auf jegliche Unterstützung aus der Athletenförderung Nachwuchs.

Art. 17 Ausschluss

Die Athletin bzw. der Athlet kann von der Athletenförderung Nachwuchs ausgeschlossen werden, wenn namentlich seine PISTE-Werte nicht genügen, die Leistungsbereitschaft mangelhaft ist, aus disziplinarischen Gründen, wenn nötige Förderunterlagen RSS nicht rechtzeitig vorliegen, wenn er/sie die internationalen Klassifikations-Anforderungen an die Minimalbehinderung nicht erfüllt und als nicht-klassifizierbar eingestuft wird (non-eligible, «NE») oder wenn sich der/die Athlet*in gegenüber anderen Athlet*innen, dem Verband oder Funktionär*innen rufschädigend, ehrverletzend oder nötigend äussert. Nach dem Ausschluss hat der/die Athlet*in kein weiteres Anrecht auf finanzielle Unterstützung aus den Fördergefässen.

Bei ungenügenden PISTE-Werten kann in den folgenden Jahren erneut eine Bewertung und ein Antrag gestellt werden.

Kapitel III Athletenförderstufen und Bestimmungen Elite

Art. 18 Para Top Potential (PTP) – (FTEM Stufe T4–E1)

a) Voraussetzungen/Rahmenbedingungen

Die vierte Stufe der Athletenförderung wird als Para Top Potential bezeichnet. RSS unterstützt in dieser Stufe Athletinnen und Athleten aus paralympischen Sportarten mit dem grössten Potenzial, international Erfolg zu haben und sich in Richtung Weltspitze zu entwickeln. Sie widmen sich bereits dem (semi-)professionellen Sport. Die Förderung wird in der Regel über vier Jahre ausgesprochen. Das Para Top Potential unterliegt einer klar definierten Leistungsvereinbarung und kann jederzeit bei Nichteinhalten der Vereinbarung aufgelöst werden. Die Empfehlung läuft über die Werte der PISTE und die Potenzialeinschätzung der Trainer*in in den jeweiligen Sportarten. Diese dienen als Grundlage für den Selektionsvorschlag. Die RSS-Selektionskommission entscheidet abschliessend über die Aufnahme der Athlet*innen in die Förderstufe Para Top Potential.

Die Unterstützung von Para Top Potential läuft parallel zu anderen Unterstützungen von Swiss Olympic, Swiss Paralympic, SPS und SPV/RSS. Allerdings ist eine Kombination mit der Athletenförderung Nachwuchs (Basic Rolli, Future Rolli und Para Talent) oder Para Top Athlete nicht möglich. Entsprechend kann ein Para Top Potential nicht gleichzeitig in mehr als einem der genannten Fördergefässe sein.

b) Einschätzung

Alle Beurteilungskriterien der PISTE werden von der persönlichen Trainerin bzw. vom persönlichen Trainer bewertet (siehe Anhang 1).

c) Selektionslimite

Empfohlen werden kann, wer in der Summe der gewichteten PISTE-Werte 9.0 oder höher erreicht (siehe Anhang 1). Es werden die Gewichtungen anhand der Athletenförderstufe Para Talent (8–12 Jahre) angewandt. Der detaillierten Potenzialeinschätzung durch die Trainer*innen (Trainerurteil) wird ebenfalls hohen Stellenwert beigemessen.

Die Förderstufe PTP richtet sich in der Regel an Athlet*innen, die sich bereits vor Eintritt oder spätestens bei Eintritt in das Fördergefäß dem (semi-)professionellen Sport widmen (gemäss FTEM).

d) Selektion

Die Auswahl der Athletinnen und Athleten für das Fördergefäß PTP wird abschliessend durch die RSS-Selektionskommission in Absprache mit dem/der Nationaltrainer*in vorgenommen.

Es steht eine beschränkte Anzahl Plätze für PTP zur Verfügung. Über eine allfällige Priorisierung entscheidet die RSS-Selektionskommission abschliessend.

e) Dauer

Die maximale Dauer des Verbleibs im Fördergefäß Para Top Potential beträgt in der Regel vier Jahre. Eine Aufnahme während dem paralympischen Zyklus sowie eine allfällige, zeitlich begrenzte Verlängerung eines bestehenden PTP-Vertrages ist möglich. Dies unter Berücksichtigung der Budgetvorgaben der SPV und der damit zur Verfügung stehenden Anzahl Plätze für PTP. Die Athlet*innen treten in der Regel jeweils nach den Winter- und Sommer-Paralympics (1. Juni/1. Januar) in das Fördergefäß PTP ein.

Die gemeinsam definierte Leistungsvereinbarung wird jährlich im persönlichen Gespräch zwischen der Athletin bzw. dem Athleten, dem/der Leiter*in Leistungssport und/oder dem/der Sportartmanager*in RSS und/oder der/die Leiter*in Athletenentwicklung, dem/der Nationaltrainer*in und dem/der persönlichen/verantwortlichen Trainer*in überprüft und allenfalls angepasst.

Ziel der Förderstufe ist es, dass sich die Athlet*innen innerhalb des PTP-Zyklus in Richtung Weltspitze entwickeln können. Bei positivem Verlauf besteht die Möglichkeit, zukünftig von der Unterstützung im Fördergefäß Para Top Athlete zu profitieren (siehe Art. 19 Para Top Athlet).

f) Austritt der Athletin bzw. des Athleten

Der/die Athlet*in kann jederzeit auf eigenes Begehrungen die Athletenförderung Elite verlassen. Nach dem Austritt erlöschen alle Ansprüche auf jegliche Unterstützung aus der Athletenförderung Elite.

g) Ausschluss

Der/die Athlet*in kann von den Fördergefäßen ausgeschlossen werden, wenn namentlich die Leistungsvereinbarung nicht erfüllt wird, aus disziplinarischen Gründen, wenn nötige Förderunterlagen RSS nicht rechtzeitig vorliegen oder wenn sich der/die Athlet*in gegenüber anderen Athlet*innen, dem Verband oder Funktionär*innen rufschädigend, ehrverletzend oder nötigend äussert. Nach dem Ausschluss hat der/die Athlet*in kein weiteres Anrecht auf finanzielle Unterstützung aus der Athletenförderung.

h) Swiss Olympic Card

Die Athlet*innen der Förderstufe Para Top Potential erhalten entweder die Swiss Olympic Card Gold, die Swiss Olympic Card Silber, die Swiss Olympic Bronze oder die Swiss Olympic Elite Card.

Art. 19 Para Top Athlete (PTA) – (FTEM Stufe E2/M)

a) Voraussetzungen/Rahmenbedingungen

Nur Athletinnen und Athleten, welche sich in einer paralympischen Sportart bereits in der Weltspitze bewiesen haben und für die nächsten Paralympics Medaillenpotenzial aufweisen, können sich für das Fördergefäß «Para Top Athlete (PTA)» qualifizieren. PTA soll den Athlet*innen die Möglichkeit bieten, sich dem professionellen Sport zu widmen, sich über längere Zeit an der Weltspitze behaupten zu können, sowie Trainings- und Regenerationsmaßnahmen zu erhöhen. Das Para Top Athlete unterliegt einer klar definierten Leistungsvereinbarung und kann jederzeit bei Nichteinhalten der Vereinbarung aufgelöst werden.

Bedingung für die Aufnahme in die Athletenförderung Elite Para Top Athlete ist eine absolvierte Erstausbildung (Berufsbildung, Matura oder Sportschule) oder eine laufende Lehre/Ausbildung. Der Abbruch einer Erstausbildung kann zum Ausschluss aus dem Fördergefäß führen.

Die Unterstützung von Para Top Athlete läuft parallel zu anderen Unterstützungen von Swiss Olympic, Swiss Paralympic, SPS und SPV/RSS. Allerdings ist eine Kombination mit der Athletenförderung Nachwuchs (Basic Rolli, Future Rolli und Para Talent) oder Para Top Potentials nicht möglich. Entsprechend kann ein Para Top Athlete nicht gleichzeitig in mehr als einem der genannten Fördergefäße sein.

b) Aufnahmebedingungen für Einzelsportler

Vorgesehen ist das Projekt nur in den paralympischen Sportarten und für Athletinnen und Athleten, welche sich bereits in der Weltspitze bewiesen haben und für die nächsten Paralympics Medaillenpotenzial aufweisen. Es geht darum, diese Athlet*innen auf das Podest zu bringen, dort zu halten und es ihnen zu ermöglichen, sich dem professionellen Sport zu widmen und sich über längere Zeit an der Weltspitze behaupten zu können. Der Weg an die Weltspitze soll durch die RSS Athletenförderung Nachwuchs (Basic Rolli, Future Rolli und Para Talent), die Athletenförderung Elite (Para Top Potential) sowie durch die Kaderstrukturen ermöglicht werden.

Die Athletinnen und Athleten verpflichten sich, die nächsten Paralympics als Hauptziel zu definieren und ihre Planung darauf auszurichten.

c) Aufnahmebedingungen für Teamsportarten

Für Teamsportarten gelten folgende Bedingungen, damit die Sportart generell ins Projekt integriert wird:

Basketball:	Eintritt: Qualifikation A-EM	Austritt: 2x in Folge nicht an A-EM
Curling:	Eintritt: Qualifikation A-WM	Austritt: 2x in Folge nicht an A-WM
Rugby:	Eintritt: Qualifikation A-EM	Austritt: 2x in Folge nicht an A-EM

Ist die Teamsportart Basketball generell ins Projekt integriert, kann der/die Nationaltrainer*in per Saisonende jeweils die Spielerinnen und Spieler, welche dem Para Top Athlete angehören sollen, der RSS-Selektionskommission vorschlagen. Die RSS-Selektionskommission entscheidet abschliessend über die Aufnahme jeder einzelnen Spielerin bzw. jedes einzelnen Spielers. Die gemeinsam definierte Leistungsvereinbarung wird jährlich im persönlichen Gespräch zwischen der Athletin bzw. dem Athleten, dem/der Leiter*in Leistungssport und/oder dem/der Sportartmanager*in RSS, dem/der Nationaltrainer*in und dem/der persönlichen/ verantwortlichen Trainer*in überprüft und allenfalls angepasst.

Erfüllen Curling und Rugby die Aufnahmekriterien für Teamsportarten, so erhalten die TK Curling und die TK Rugby den PTA-Unterstützungsbeitrag zugesprochen. Das gesamte Nationalkader als Einheit profitiert dabei vom Unterstützungsbeitrag. Der genaue Verwendungszweck für das Curling und das Rugby Team wird im persönlichen Gespräch zwischen dem/der Leiter*in Leistungssport und/oder dem/der Sportartmanager*in RSS und dem/der Nationaltrainer*in in einer gemeinsam definierten Leistungsvereinbarung festgehalten sowie jährlich überprüft und allenfalls angepasst.

d) Selektionslimite

Die Empfehlung von Athletinnen und Athleten für das Athletenfördergefäß PTA erfolgt über die Faktoren der persönlichen Voraussetzungen, der bisher erbrachten sportlichen Erfolge an Titelwettkämpfen sowie der Potenzialbeurteilung der Trainer*innen für die kommenden Grossanlässe (EM, WM/Paralympics).

Die Athlet*innen der Förderstufe Para Top Potential können sich während einem paralympischen Zyklus beweisen und sich für eine Weiterführung bzw. für die Aufnahme in das Fördergefäß PTA empfehlen.

Die Förderstufe PTA richtet sich in der Regel nur an Athlet*innen, die sich dem professionellen Sport widmen (gemäss FTEM).

e) Selektion

Die Auswahl der Athletinnen und Athleten für das Fördergefäß PTA wird abschliessend durch die RSS-Selektionskommission in Absprache mit dem/der Nationaltrainer*in vorgenommen.

Es steht eine beschränkte Anzahl Plätze für PTA zur Verfügung. Über eine allfällige Priorisierung entscheidet die RSS-Selektionskommission abschliessend.

f) Dauer

Die Athlet*innen treten in der Regel jeweils nach den Winter- und Sommer-Paralympics (1. Juni/1. Januar) für vier Jahre in das Fördergefäß PTA ein und können über mehrere paralympische Zyklen davon profitieren.

Die gemeinsam definierte Leistungsvereinbarung wird jährlich im persönlichen Gespräch zwischen der Athletin bzw. dem Athleten, dem/der Leiter*in Leistungssport und/oder dem/der Sportartmanager*in RSS, dem/der Nationaltrainer*in und dem/der persönlichen/verantwortlichen Trainer*in überprüft und allenfalls angepasst.

g) Austritt der Athletin bzw. des Athleten

Der/die Athlet*in kann jederzeit auf eigenes Begehr das Fördergefäß verlassen. Nach dem Austritt erlöschen alle Ansprüche auf jegliche Unterstützung aus den Athletenförderung Elite.

h) Ausschluss

Der/die Athlet*in kann von PTA ausgeschlossen werden, wenn die Leistungsvereinbarung nicht erfüllt wird, die Leistungsbereitschaft mangelhaft ist, aus disziplinarischen Gründen, wenn nötige Förderunterlagen RSS nicht rechtzeitig vorliegen oder wenn sich der/die Athlet*in gegenüber anderen Athlet*innen, dem Verband oder Funktionär*innen rufschädigend, ehrverletzend oder nötigend äussert. Nach dem Ausschluss hat der/die Athlet*in kein weiteres Anrecht auf finanzielle Unterstützung aus der Athletenförderung.

Der Vertrag zwischen RSS und der Athletin bzw. dem Athleten kann von beiden Seiten, unter Einhaltung der Kündigungsfrist von einem Monat, per Ende Jahr aufgelöst werden.

Eine Verletzung von einem halben Jahr oder länger kann zum Unterbruch oder zum Ausschluss aus dem Projekt führen. Das Vorgehen wird im persönlichen Gespräch zwischen der Athletin bzw. dem Athleten, dem/der Leiter*in Leistungssport, dem/der Sportartmanager*in RSS und dem/der Nationaltrainer*in definiert.

i) Swiss Olympic Card

Die Athlet*innen der Förderstufe Para Top Athlete erhalten entweder die Swiss Olympic Card Gold, die Swiss Olympic Card Silber, die Swiss Olympic Bronze oder die Swiss Olympic Elite Card.

Kapitel IV Pflichten der Athletinnen und Athleten

Art. 20 Generelles

- Einhalten der Reglemente, Bestimmungen und Weisungen der SPV/RSS und der TK und Nationaltrainer*in.
- Die Athlet*innen verhalten sich gegenüber der TK, dem/der Nationaltrainer*in, dem/der Sportartmanager*in, RSS, der Sportmedizin Nottwil und Swiss Paralympic kooperativ und akzeptieren die erlassenen Weisungen, Bedingungen und Auflagen für die Trainingsbesuche, Wettkampfselektionen und Leistungstests.
- Die Teilnahme an den Testing Days des Nationalen Leistungszentrums für Rollstuhlsport (NLZ) ist zwingend vorgeschrieben (ab Stufe Future Rolli).
- Ab Stufe Basic Rolli müssen die Athlet*innen das Angebot für mindestens eine jährliche sportärztliche Untersuchung sowie einen Leistungstest (sportartspezifisch, in Absprache Nationaltrainer*in/NW-Verantwortliche mit NLZ) wahrnehmen.
- Termingerechte Einreichung der Unterlagen.

Art. 21 Anti-Doping Unterstellungserklärung

Die Athlet*innen der RSS-Athletenförderung Nachwuchs und Elite müssen die Unterstellungserklärung Anti-Doping anerkennen und unterzeichnen.

Art. 22 Ziele

Der/die Athlet*in setzt sich in Zusammenarbeit mit seinem/ihrer verantwortlichen/persönlichen Trainer*in kurz-, mittel- und langfristige Ziele. Die Erreichung der kurzfristigen Ziele wird nach der Saison überprüft und die weitere Planung entsprechend angepasst.

Art. 23 Athlet*innenweg/Karriereplanung

Von jeder Athletin bzw. jedem Athleten wird verlangt, dass er/sie den Athlet*innenweg seiner/ihrer Sportart kennt und seine/ihre Karriere danach plant. Er/sie muss aufzeigen können, wie er/sie Spitzensport neben Ausbildung oder seinem Beruf betreiben kann. Der/die verantwortliche/persönliche Trainer*in unterstützt dieses Anliegen. Der/die Leiter*in Athletenentwicklung kann bei Bedarf bei der Karriereplanung unterstützend einwirken.

Art. 24 Verantwortliche*r/Persönliche*r Trainer*in

Der/die Athlet*in bestimmt spätestens ab Future Rolli eine*n verantwortliche*n/persönliche*n Trainer*in, mit dem er/sie zusammenarbeitet. RSS und die TK können ihm/ihr bei der Suche und Auswahl behilflich sein. Der/die verantwortliche/persönliche Trainer*in muss die Athletin bzw. den Athleten fachkompetent in seiner/ihrer Entwicklung begleiten (Art. 35).

Als persönliche Trainer*in ist den Vorgaben und Zielrichtungen (inkl. Rahmentrainingsplan) der hauptverantwortlichen Nationaltrainer*in oder Nachwuchsverantwortlichen Folge zu leisten. Auf Anfrage muss der Inhalt der Trainingsplanung- und -steuerung offengelegt werden.

Art. 25 Trainingstagebuch

Alle Kaderathlet*innen verpflichten sich, ein Trainingstagebuch zu führen, das sich nach dem Rahmentrainingsplan seiner Sportart richtet. Athlet*innen des National- und A-Kaders müssen dem/der Nationaltrainer*in regelmäßig Einblick gewähren. Als Mitglied der Athletenförderung Nachwuchs muss der/die Athlet*in das Trainingstagebuch dem/der NW-Verantwortlichen offenlegen. Auf Verlangen muss auch RSS (Sportartmanager*in und Leiter*in Leistungssport) Einblick gewährt werden. Das Trainingstagebuch bietet die Grundlage für die Trainings- und Wettkampfplanung, für das regelmässige Athletengespräch sowie das Auslösen des Athletensaldos und der Unterstützungsbeiträge. RSS kann eine Vorlage für ein Trainingstagebuch zur Verfügung stellen.

Art. 26 Sportliches Verhalten

Der/die Athlet*in muss sich gegenüber dem nationalen und internationalen Verband und gegenüber allen Athlet*innen und Funktionär*innen fair und loyal verhalten. Er/sie verpflichtet sich zu sauberem und fairem Sport, gemäss der Ethik-Charta von Swiss Olympic und im Besonderen auch der Vorschriften und Richtlinien der Stiftung Swiss Sport Integrity. RSS erwartet, dass sich die Athletin bzw. der Athlet zum Swiss Olympic Projekt «cool and clean» bekennt.

Art. 27 Obligatorische Teilnahme

Der/die Athlet*in verpflichtet sich, an Trainings, Schweizer Meisterschaft und Informationsveranstaltungen (z. B. RSS Talent Treff), die für die Athlet*innen der Fördergefässe angeboten werden, teilzunehmen.

Bei unentschuldigtem Fernbleiben von obligatorischen Veranstaltungen wird beim erstmaligen Verstoss eine Bearbeitungsgebühr von CHF 50.– erhoben. Bei einer zweiten unentschuldigten Absenz erfolgt eine Kürzung der Unterstützungsleistungen von RSS gemäss Anhang 3.

Für den **Talent Treff**, der mindestens 12 Monate im Voraus angekündigt wird, gilt eine besondere Teilnahmeverpflichtung. Bei unentschuldigtem Fernbleiben erfolgt eine Kürzung der Unterstützungsleistungen von RSS um bis zu 20 %. Dasselbe gilt, wenn die Abwesenheit mit planbaren Ereignissen begründet wird, namentlich Ferien, Ausflüge oder individuelle Trainings.

Als «unentschuldigtes Fernbleiben» gilt jede Absenz ohne rechtzeitig eingereichte und sachlich begründete Entschuldigung. Die Beurteilung von «offensichtlich unbegründeten Entschuldigungen» erfolgt durch RSS nach Prüfung der vorgelegten Nachweise.

Die Athlet*innen der Athletenförderung ab Stufe Future Rolli müssen an den Testing Days des Nationalen Leistungszentrum für Rollstuhlsport (NLZ) teilnehmen. Der Leistungstest und die sportärztliche Untersuchung gelten für alle Athletinnen und Athleten der RSS Athletenförderung als obligatorisch (siehe auch Wettkampfordnung). Nimmt ein*e Athlet*in ohne schriftliche Begründung beim/bei der Leiter*in Leistungssport oder dem/der Sportartmanager*in RSS und ohne dessen Bewilligung nicht an den Testing Days teil, entfallen die Entschädigungen für die aktuelle Saison. Die sportärztliche Betreuung findet nach Absprache mit der Leitung des Swiss Olympic Medical Centers in Nottwil statt.

Art. 28 Verbandsauftritt/Kommunikation

- Der/die Athlet*in soll nach Möglichkeit Werbung für seinen nationalen Verband (die SPV/RSS) machen, der ihn unterstützt.
- Auf der persönlichen Webseite der Athletin bzw. des Athleten muss der Verband als Hauptförderer erwähnt werden.
- Nennung des Verbandes SPV/RSS als Hauptförderer/Supporter bei öffentlichen Auftritten, namentlich bei Dankesreden.
- Nennung der Kanäle des nationalen Verbandes bei eigenen Posts in den sozialen Medien (Facebook und Instagram @rollstuhlsportevents, @paraplegikervereinigung). Allenfalls Nennung von Hashtags aktueller Kampagnen des Verbandes.
- Bei Problemfällen oder Unzufriedenheit mit dem Verhalten der Betreuer*innen/des Verbandes wird die Kritik sofort und unter Einhaltung des Dienstwegs bei RSS vorgebracht.
- Über jede kritische Aussage über Sportkolleg*innen, Trainer*innen oder Verband in der Öffentlichkeit oder in den Medien ist vorher der/die Nationaltrainer*in oder der Verband zu informieren.
- zur Verfügung stellen für Öffentlichkeitsauftritte für die SPV/RSS und ihre Partner für Interviews, Foto-, Ton- oder Videoaufnahmen. Mit Spesenentschädigung (–.70 CHF/km), ohne Honorar (max. 5 Auftritte pro Jahr, hierzu

gehören Auftritte in SPV-produziertem Content oder selbst produzierte Posts in den Sozialen Medien, namentlich Facebook, Instagram, TikTok, LinkedIn).

- In der Öffentlichkeit setzen sich die Athletinnen und Athleten für einen gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein.
- Mit dem Eintritt in die Athletenförderung Elite Para Top Potential und Para Top Athlete anerkennen die Athlet*innen, dass ihre individuellen Förderbeiträge auf der Webseite der SPV/RSS veröffentlicht werden können.

Art. 29 Tenü

Alle Athlet*innen der RSS Athletenförderung erhalten die offizielle Verbands-Bekleidung. Sie sind verpflichtet, diese Bekleidung gemäss Merkblatt Bekleidung zu tragen (siehe www.spv.ch/leistungssport unter Downloads, «Merkblatt Bekleidung»).

Kapitel V Rechte der Athletinnen und Athleten

Art. 30 Unterstutzung durch die SPV

Die Athletinnen und Athleten werden je nach Forderstufe und Kaderzugehrigkeit von der SPV ideell und finanziell in Form von Beitragen fr Trainingslager, Trainerentschadigung, Trainings und trainingsbegleitende Massnahmen sowie Ausbildungsmodulen zur Athletenbildung unterstutztzt. Der Umfang der Unterstutzung ergibt sich aus der jeweiligen Forderstufe und der Kaderzugehrigkeit.

Art. 31 Finanzielle Unterstutzung

a) Basic Rolli

Basic Rolli-Athlet*innen werden fr die Teilnahme im Umfang von mind. zehn TK-Trainingslager-Tagen via TK-Budget finanziell unterstutztzt (siehe Anhang 1).

b) Future Rolli

Future Rolli-Athlet*innen werden fr die Teilnahme im Umfang von mind. zehn TK-Trainingslager-Tagen finanziell unterstutztzt (siehe Anhang 1).

Future Rolli-Athlet*innen haben zusatzlich jahrlich einen Athletensaldo zur Verfugung (siehe Anhang 1).

c) Para Talent

Para Talent-Athlet*innen werden fr die Teilnahme im Umfang von mind. zehn TK-Trainingslager-Tagen finanziell unterstutztzt (siehe Anhang 1).

Para Talent-Athlet*innen haben zusatzlich jahrlich einen Athletensaldo zur Verfugung (siehe Anhang 1).

d) Para Top Potential

Para Top Potentials werden fr zusatzliche individuelle Trainingseinheiten, Trainingslager und Wettkmpfe sowie trainingsbegleitende Massnahmen finanziell unterstutztzt (siehe Anhang 2).

d) Para Top Athlete

Para Top Athletes werden fr zusatzliche individuelle Trainingseinheiten, Trainingslager und Wettkmpfe sowie trainingsbegleitende Massnahmen finanziell unterstutztzt (siehe Anhang 3).

e) A-Kader

A-Kader Athlet*innen werden im Rahmen des Budgets der TK fr Trainings mit bis zu 100% und fr Wettkmpfe mit bis zu 50% entschadigt.

f) Nationalkader

Nationalkader Athlet*innen werden im Rahmen des Budgets der TK fr Trainings und fr Wettkmpfe mit bis zu 100% entschadigt.

g) Einzelsportlerfrderung

Kaderathlet*innen in Sportarten, die weder uber eine TK verfugen noch paralympisch sind, werden finanziell durch RSS sowie ideell durch die jeweilige Sportartmanagerin bzw. den jeweiligen Sportartmanager unterstutztzt. Die Details fr Trainings- und Wettkampfpauschalen werden in einer separaten Vereinbarung zwischen den Athlet*innen und RSS geregelt.

Art. 32 Weitere finanzielle Unterstutzung

Der/die Athlet*in soll selber die Mglichkeiten wahrnehmen, um weitere finanzielle und materielle Unterstutzung zu generieren. Die SPV/RSS unterstutztzt die Eigeninitiative der Athlet*innen in der Athletenfrderung Nachwuchs bei der Sponsorensuche (siehe Anhang 1).

Athletinnen und Athleten aller Förderstufen haben die Möglichkeit von weiteren finanziellen Unterstützungen profitieren, namentlich durch die Sporthilfe, Erfolgsbeiträge durch Swiss Olympic, die Spitzensportförderung der Schweizer Armee oder durch Beiträge des jeweiligen Wohnkantons.

Art. 33 Weitere Leistungen des Verbandes

- Beratung in allen Fragen der Trainings-, Wettkampf- und Umfeldoptimierung in Zusammenarbeit mit dem NLZ
- Beratung in der Karriereplanung
- Regelmässige Athletenbildung
- Kostenlose Teilnahme an den Kursen der Trainerausbildung RSS (eigene Sportkompetenz einbringen/erweitern)
- Zur Verfügung stellen sämtlicher Leistungen als SPV-Mitglied

Kapitel VI Technischen Kommissionen (TK) und persönliche Trainer*innen

Art. 34 Technische Kommissionen

a) Beitrag der TK

Die TK bestimmt eine Nachwuchsverantwortliche oder einen Nachwuchsverantwortlichen, welche*r sich um den Nachwuchs der Sportart bemüht, neue Athletinnen und Athleten gewinnt und regelmässig Kontakt mit dem/der Sportartmanager*in der Sportart hat.

Zur Unterstützung der Athletinnen und Athleten in den Förderstufen führt die TK Trainings, Trainingslager und Wettkämpfe durch.

b) Kostenbeteiligung Trainingstage

Der TK steht es frei, mehr Trainingstage anzubieten und dafür einen Unkostenbeitrag zu verlangen. Diese Kosten werden in das Budget der TK inkludiert. Die TK organisieren sportartspezifische Trainingslager oder Trainingstage und führen diese durch. Sie sind im regulären Budgetprozess der TK auszuweisen und umzusetzen.

c) Trainer*innen-Rekrutierung

Die TK bemüht sich in Zusammenarbeit mit RSS für eine ausreichende Rekrutierung von kompetenten Trainerinnen und Trainern und bildet diese in der Sportart zusammen mit RSS und/oder Jugend+Sport aus. Die Trainer*innen, welche Nachwuchsathletinnen und -athleten trainieren, haben mind. eine Ausbildung «WB2 J+S Leistungssport» oder Berufstrainerlehrgang (BTLG, Trainerbildung Schweiz) absolviert oder streben den Abschluss in absehbarer Zeit an.

d) Kontakt TK und RSS

Der/die Nachwuchsverantwortliche der TK unterstützt den steten Informationsfluss zwischen sich, dem/der verantwortlichen/persönlichen Trainer*in und dem/der Sportartmanager*in.

Mindestens einmal jährlich findet ein Athletengespräch zwischen dem/der verantwortlichen/ persönlichen Trainer*in, dem/der Nachwuchsverantwortlichen der TK und bei Bedarf mit dem/ der Sportartenmanager*in der Sportart über die Entwicklung der Athletin bzw. des Athleten, des Teams oder der Mannschaft sowie über den Verlauf der Saison statt.

Art. 35 Verantwortliche*r/Persönliche*r Trainer*in

a) Unterstützung der Athletin bzw. des Athleten

Der/die verantwortliche/persönliche Trainer*in ist verpflichtet, sich für die sportliche Weiterentwicklung der Athlet*innen in den Förderstufen einzusetzen. Trainerinnen und Trainer sollen folgende Mindestanforderungen erfüllen:

- Der/die Trainer*in verpflichtet sich, sich in den Dienst der Athletin bzw. des Athleten zu stellen, diese*n sowohl sportlich als auch persönlich im Rahmen der Möglichkeiten der Athletin bzw. des Athleten zu fördern.
- Der/die Trainer*in eignet sich das spezifische Wissen um die Rollstuhl-Sportart in Hospitationen und im Austausch mit erfahrenen Trainer*innen an.
- Der/die Trainer*in erklärt sich bereit, sich im Rahmen der Richtlinien «Ausbildung» von RSS oder Jugend+Sport aus- und weiterzubilden, um den nach FTEM-Stufen geforderten Ausbildungen gerecht zu werden.
- Der/die Trainer*in von jungen Athlet*innen betreut diese dem Alter entsprechend und ist sich seiner pädagogischen Verantwortung bewusst.
- Der/die Trainer*in bekennt sich den Grundsätzen der SPV-Compliance und Governance und zur Ethik Charta von Swiss Olympic und hält diese stets ein.

b) Ausbildung

Für die Athletenförderung sollen gut ausgewiesene und kompetente Trainerinnen und Trainer eingesetzt werden (gemäss FTEM-Stufen). Diese können von den Ausbildungsmöglichkeiten von RSS, Jugend+Sport und der Trainerbildung Schweiz Gebrauch machen.

Die Trainerinnen und Trainer sind verpflichtet, das Basismodul der SPV/RSS zu besuchen.

c) Auftrag der verantwortlichen/persönlichen Trainer*innen

Der/die Trainer*in plant Trainings, führt diese durch und wertet sie aus. Er/sie ist regelmässig in den Trainings präsent. Er soll nach Möglichkeit und Bedarf an den Trainingskursen, Trainingslagern und Wettkämpfen mitarbeiten. Er erklärt sich bereit, an Informationsveranstaltungen und Ausbildungsmodulen von RSS teilzunehmen, pflegt regen Kontakt mit dem NLZ und nutzt von deren Angebot.

d) Unterstützung durch SPV/RSF

Die SPV unterstützt mit der Abteilung Rollstuhlsport und Freizeit (RSF) den/die verantwortlichen/persönlichen Trainer*innen bei seinen/ihren Aufgaben ideell, finanziell und mit Ausbildungsmodulen. Sie berät ihn bei seiner Trainerlaufbahn.

e) Entschädigung

RSS entschädigt den/die verantwortliche*n/persönliche*n Trainer*in in der Athletenförderung Nachwuchs aufgrund der Vorgaben (siehe Anhang 1).

In der Athletenförderung Elite kann die Entschädigung über die Leistungsvereinbarung definiert werden.

Kapitel VII Nationales Leistungszentrum für Rollstuhlsport (NLZ)

Art. 36 Präambel

Rollstuhlsport Schweiz, die Sportmedizin Nottwil sowie die Orthotec AG bilden das Nationale Leistungszentrum (NLZ) für Nachwuchs- und Eliteathlet*innen im paralympischen Rollstuhlsport. Das NLZ wird von Rollstuhlsport Schweiz geleitet. Das Integrierte Support Team (IST) des NLZ besteht aus Expertinnen und Experten der Sportmedizin Nottwil, externen Expert*innen und der Sportartenmanager*innen von RSS sowie Vertreter*innen der Orthotec AG.

Art. 37 Zielsetzung

Das NLZ unterstützt die Nachwuchs- und Eliteathlet*innen indem jährlich Testing Days durchgeführt werden. Dort werden die Athletinnen und Athleten in den Bereichen Leistungsdiagnostik (Kraft und Ausdauer), Sporternährung, Sportpsychologie, Umfeldanalyse und Sportärztliche Untersuchung beraten. Das NLZ koordiniert und setzt vereinbarte Massnahmen und Aktionen mit den Athletinnen und Athleten zu ihrer persönlichen Leistungssteigerung um. Die Orthotec stellt den Athlet*innen den bestmöglichen Service sowie das optimale Material zur Verfügung.

Art. 38 Nutzungsrecht/Nutzungspflicht

Athletinnen und Athleten müssen einem RSS Athletenfördergefäß und/oder einem Nationalen Kader angehören. Das Aufgebot für die Testing Days läuft über die einzelnen Sportarten und ist ab RSS Athletenförderstufe Future Rolli obligatorisch.

Kapitel VIII RSS Sport Akademie

Art. 39 Präambel

Die RSS Sport Akademie ist das Kompetenzzentrum für Nachwuchsathlet*innen im paralympischen Rollstuhlsport. Die RSS Sport Akademie wird von Rollstuhlsport Schweiz, einer Abteilung der Schweizer Paraplegiker-Vereinigung, betrieben.

Art. 40 Zielsetzung

Der/die Nachwuchsathlet*in soll durch die Vereinbarkeit von Ausbildung/Beruf mit dem Leistungssport erfolgreich gefördert werden. Zudem soll das umfassende Konzept der Athletin bzw. dem Athleten erlauben, sein Sportumfeld zu optimieren – eventuell auch in Verbindung mit der Verlegung des Wohnsitzes nach Nottwil – und ihn/ihr auf dem Weg zur Leistungsoptimierung unterstützen.

Art. 41 Zugehörigkeit

Athletinnen und Athleten müssen in den RSS-NW-Förderstufen (Basic Rolli, Future Rolli, Para Talent) sein, um der Sport Akademie anzugehören.

Folgende Prioritäten werden bzgl. der Zugehörigkeit berücksichtigt:

1. Priorität: Athlet*innen am Ende/nach der obligatorischen Schulzeit (Einstieg Berufslehre oder Gymnasium)
2. Priorität: Athlet*innen, die eine Umschulung oder Weiterbildung machen
3. Priorität: Athlet*innen, die ihre Berufssituation verändern

Athlet*innen der Priorität 3 gehören nicht zur Sport Akademie, sie können aber in der Zeit von der Entscheidung bis zur vollendeten Änderung der Berufssituation von Leistungen (wie Beratung oder Vermittlung von Beratung) profitieren.

Es gibt zwei Zugehörigkeitskategorien:

a) intern:

Athlet*innen, die ihren Wohn- und Trainingsort nach Nottwil verlegen oder in der Nähe des SPZ Nottwil leben und trainieren.

b) extern:

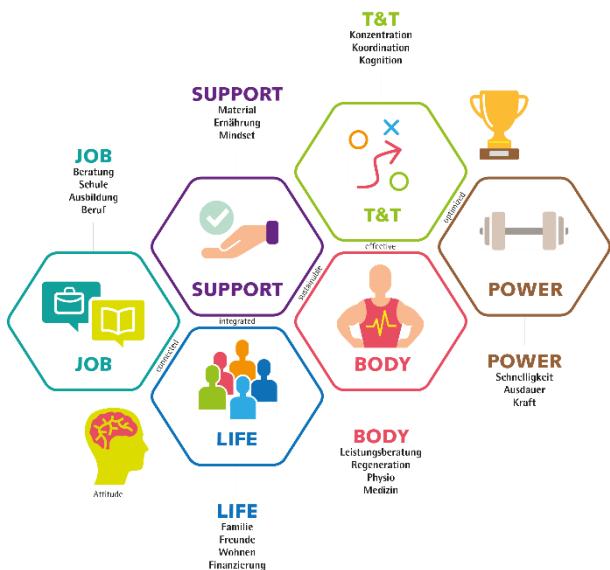
Athlet*innen, bei denen es aufgrund der Sportart oder des Umfelds keinen Sinn macht, den Wohn- und Trainingsort nach Nottwil zu verlegen.

Die Zugehörigkeit besteht jeweils für ein Schuljahr (1. August bis 31. Juli).

Art. 42 Pflichten der Athletin bzw. des Athleten

Zusätzlich zu den Pflichten, die sich aus den RSS-Nachwuchsfördergefassen ergeben, muss der/die Athlet*in eine Zusammenarbeitsvereinbarung unterschreiben, welche die Rechten und Pflichten der Athlet*innen der Sport Akademie regelt.

Art. 43 Rechte der Athletin bzw. des Athleten



Mit der Zugehörigkeit hat die Athletin bzw. der Athlet das Recht auf umfassende Beratung in allen Fragen zur Optimierung der Leistungsentwicklung mit dem Schwerpunkt auf der Koordination der Ausbildung mit seiner Sportentwicklung. Sie berücksichtigt alle sechs Bereiche der Sportentwicklung gemäss nebenstehender Darstellung (und siehe Anhang 4). Diese Beratung beinhaltet regelmässige Kontakte, je nach Bedarf.

Interne Athletinnen und Athleten profitieren von zusätzlicher Betreuung in Alltag oder Training vor Ort. Neben einem Ergänzungs- und Ausgleichstraining werden bei Bedarf auch Trainings in der eigenen Sportart in Absprache mit dem/ der persönlichen Trainer*in angeboten.

Art. 44 Finanzen

Die Sport Akademie berät die (zukünftigen) Athletinnen und Athleten der Sport Akademie in finanziellen Fragen. Sie kann aufzeigen, wo öffentliche Gelder beantragt werden können und Kontakte zu Stiftungen, Vereinen und Sponsoren vermitteln. Das Beantragen und Akquirieren von finanzieller Unterstützung erfolgt durch die Athletin bzw. den Athleten.

Die Sport Akademie selbst erbringt keine direkten finanziellen Leistungen. Sämtliche Bedürfnisse der Athlet*innen müssen entweder von der Athletin bzw. vom Athleten selbst oder deren/dessen Umfeld finanziert werden oder sie sind durch die gängigen Unterstützungsgefässe von RSS abgedeckt (durch Zugehörigkeit in Förderprojekten oder Kadern).

Kapitel IX Spitzensportförderung der Armee

Art. 45 Präambel

Die Schweizer Armee fördert Athletinnen und Athleten mit einer Körper- oder Sinnesbehinderung im Spitzensport in enger Zusammenarbeit mit den Verbänden Rollstuhlsport Schweiz (RSS) und PluSport Behindertensport Schweiz (PluSport). Ziel ist es, Dienstplicht und internationale Leistungsanforderungen in Einklang zu bringen und eine gleichberechtigte Teilhabe am Spitzensport zu gewährleisten.

Art. 46 Geltungsbereich

Diese Artikel gelten für Athletinnen und Athleten mit körper- oder sinnesbehindernder Funktionseinschränkung, die im Rahmen der Armee Spitzensport-RS, Spitzensport-WK (Remilitarisierung) oder als Zeitmilitär gefördert werden.

Art. 47 Ziele

- Ausgleich zwischen Militärdienst und Spitzensport
- Sportlicher Aufbau und Einstieg in internationale Wettbewerbe
- Professionelle Betreuung und Infrastruktur durch Armee, Verbände und BASPO
- Langfristige Entwicklung bis zu Medaillenplätzen an Paralympischen Spielen

Art. 48 Zuständigkeiten

Die Koordination erfolgt durch je zwei Ansprechpersonen bei RSS und PluSport. Ihre Aufgaben sind:

- Schnittstelle zwischen Verband und Armee
- Nominierung von Athletinnen und Athleten für die Armeeprogramme
- Erarbeitung und Umsetzung der Saisonplanung
- Vertretung des Verbands in Selektionsgesprächen

Art. 49 Gefässe der Spitzensportförderung

Spitzensport-RS

Ziel ist die Leistungssteigerung während der Rekrutenschule. Voraussetzungen sind Diensttauglichkeit als Büroordonanz, ein Nationalkaderstatus (Para Talent/Potential) und die Swiss Olympic Card-Inhaberschaft. Die Selektion erfolgt potenzialbasiert durch Kdo Spitzensport-RS in Zusammenarbeit mit Swiss Olympic/Swiss Paralympic und den Verbänden.

Spitzensport-WK (Remilitarisierung)

Ziel ist die Fokussierung auf Leistungssport während WK-Tagen. Voraussetzungen sind absolvierte RS oder WK, Diensttauglichkeit sowie Status im Nationalkader (Para Potential/Top). Jährlich stehen bis 30 anrechenbare und 100 freiwillige Diensttage zur Verfügung.

Zeitmilitär

Ziel ist die anstellungsbasierte Förderung bis zur Medaillenerreichung an Paralympics. Voraussetzungen sind absolvierte Spitzensport-RS oder Remilitarisierung, Swiss Olympic Card Bronze/Silber/Gold sowie langfristiges Commitment. Die Athletinnen und Athleten sind zu 100% als Zeitmilitär angestellt.

Art. 50 Selektionskriterien

- Langfristige Perspektive gemäss FTEM-Modell (T3-T4-E1-E2)
- Potenzialanalyse vorab durch Verbände
- Diensttauglichkeit als zwingende Voraussetzung
- Regelmässige Überprüfung von Verband, Swiss Olympic/Swiss Paralympic und Armee

Art. 51 Bewerbungs- und Selektionsablauf

- Meldung durch RSS/PluSport jeweils 9–12 Monate vor Programmstart
- Analyse der Potenzialbeurteilung durch Kdo Spitzensport-RS, Swiss Olympic/ Swiss Paralympic und Verbände
- Selektionsgespräch mit Kdo Spitzensport-RS und Swiss Olympic
- Provisorischer Entscheid und definitive Selektion 2–4 Monate vor Programmstart
- Zeitfenster Spitzensport-RS 1: Mitte März–Mitte Juli, RS 2: Anfang November–Mitte März

Art. 52 Sichtbarkeit und Branding

Athletinnen und Athleten mit Zeitmilitär- oder Sportsoldaten-Status repräsentieren die Armee durch:

- Logo «Armee Suisse» auf Trainingsanzug und Sportbekleidung
- Logo «Spitzensport Schweizer Armee» auf Verbandswebsite unter Partnern/Sponsoren
- Tragen des «Armee Suisse»-Logos an internationalen Wettkämpfen und Schweizer Meisterschaften

Art. 53 Remilitarisierung von Trainern und Funktionären

Trainer, Physiotherapeuten, Mechaniker und Servicepersonal können remilitarisirt werden, wenn sie:

- zum Zeitpunkt der Remilitarisierung höchstens 45 Jahre alt sind
- eine RS abgeschlossen haben
- unmittelbar mit Sportsoldaten arbeiten
- von ihrem Verband langfristig nominiert werden

Sie erhalten bis zu 100 Diensttage pro Jahr zur professionellen Betreuung der Athletinnen und Athleten.

Art. 54 Schlussbestimmungen

Diese Artikel gelten gemäss dem zwischen der Schweizer Armee, PluSport Behindertensport Schweiz und Rollstuhlsport Schweiz vereinbarten Konzept.

Kapitel X Schlussbestimmungen

Art. 55 Festlegung der Entschädigungsansätze

Die im Anhang aufgeführten Entschädigungsansätze werden jeweils von der Geschäftsleitung der SPV auf Antrag von RSS festgelegt.

Art. 56 Rechtsmittel

Es besteht kein vorbehaltloser und einklagbarer Rechtsanspruch.

Über Streitigkeiten in der Anwendung und Auslegung dieser Richtlinien oder durch die Richtlinien nicht geregelte Sachverhalte entscheidet die Geschäftsleitung der SPV abschliessend, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vorgesehen ist. Ein weitergehendes Beschwerderecht besteht nicht.

Aus den vorliegenden Richtlinien entsteht kein Rechtsanspruch, weder für die Athlet*innen, noch die Trainer*innen. Zudem hat die SPV auch das Recht, dieses Projekt aufgrund einer sich ändernden finanziellen Situation jeweils per Ende Jahr zu beenden.

Falls aus der Zusammenarbeit mit einer Athletin bzw. einem Athleten oder aus den vorliegenden Richtlinien eine Unstimmigkeit entsteht, kann der/die Athlet*in bei der Geschäftsleitung der SPV schriftlich Beschwerde einreichen. Die GL SPV befindet über den Rekurs und entscheidet abschliessend.

Art. 57 Inkrafttreten

In Fällen, die in den vorliegenden Richtlinien nicht geregelt sind, entscheidet RSS in erster Instanz, die Geschäftsleitung SPV abschliessend.

Die vorliegenden Richtlinien ersetzen diejenigen vom 12. Dezember 2024 und treten mit der Genehmigung durch die Geschäftsleitung auf den 1. Januar 2026 in Kraft. Sie ersetzen alle ihr widersprechenden Bestimmungen und Regelungen.

Aus diesen Richtlinien kann kein Rechtsanspruch abgeleitet werden.

Angenommen in der Sitzung der Geschäftsleitung vom 18. Dezember 2025.

Nottwil, 18. Dezember 2025

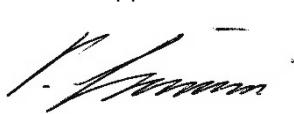
SCHWEIZER PARAPLEGIKER-VEREINIGUNG

Laurent Prince



Direktor

Peter Läuppi



Bereichsleiter Rollstuhlsport und Freizeit

Anhang 1:
zu den Richtlinien der Athletenförderung SPV/RSS Nachwuchs

Gültig ab 1. Januar 2026

1. Voraussetzungen/Rahmenbedingungen

Die Altersobergrenze für die Aufnahme ist sportartabhängig und sieht wie folgt aus:

Sportart	Altersobergrenze
Badminton	<= 30 Jahre
Basketball	<= 30 Jahre
Bob	<= 40 Jahre
Bogenschiessen	<= 40 Jahre
Curling	<= 40 Jahre
Fechten	<= 30 Jahre
Golf	<= 35 Jahre
Handbike	<= 40 Jahre
Leichtathletik	<= 30 Jahre
Powerchair Hockey	<= 40 Jahre
Rudern	<= 30 Jahre
Rugby	<= 30 Jahre high point-Spieler <= 35 Jahre low point-Spieler
Ski Alpin	<= 30 Jahre
Sportschiessen	<= 40 Jahre
Tennis	<= 35 Jahre
Tischtennis	<= 40 Jahre
Wasserski	<= 35 Jahre
WCMX	<= 30 Jahre

In begründeten Fällen kann von den erwähnten Altersobergrenzen abgewichen werden. Die maximale Anzahl Jahre in den Athletenförderstufen Nachwuchs wird entsprechend angepasst bzw. verkürzt (s. Art. 15).

2. Kriterienbewertung PISTE

Punkteskala

Das Punktemaximum ist 10. Die Abstufung erfolgt dann bis 1.

Beurteilungskriterien

Leistungsentwicklung: Beurteilungsgrundlage ist die Idealentwicklung der Leistungskurve.

Aktuelle Leistung: Es werden die aktuellen Wettkampfleistung, Trainingsleistung und die Leistung in sportartspezifischen sowie sportmedizinischen Testverfahren bewertet.

Psyche: Es wird die Leistungsmotivation bewertet.

Belastbarkeit: Es werden die physische und psychische Belastbarkeit bewertet.

Anthropometrische Voraussetzungen: Es werden von der TK körperliche Voraussetzungen, die leistungsbestimmend sind, bewertet.

Athletenbiographie: Es werden das Umfeld der Athletin bzw. des Athleten und der Trainingsaufwand bewertet.

Diese grundlegenden Beurteilungskriterien haben die Sportarten in Bezug auf ihre Sportart entsprechende Indikatoren für die Bewertung definiert.

Die bewerteten Indikatoren werden aufgrund der Jahre in den Förderstufen mit den Faktoren gemäss folgender Tabelle multipliziert.

3. Gewichtung

Beurteilungskriterien	Indikator	Punkte (max. Anzahl Punkte)	Einstiegs- jahr 0	Jahr 1	Jahr 2-4	Jahr 4-8	Jahr 8-12	
Leistungsentwicklung	Anstieg Leistungskurve	10	Keine Bewertung	5%	15%	10%	15%	Trainereinschätzung anhand sportartspezifischem Beurteilungsraster, Entwicklung Wettkampfleistung
	Entwicklung Testverfahren	10	Keine Bewertung	Keine Bewertung	5%	5%	5%	Entwicklung Leistungstests
Aktuelle Leistung	Wettkampfleistung (Physis, Technik, Taktik)	10	15%	10%	10%	15%	20%	Trainereinschätzung anhand sportartspezifischem Beurteilungsraster
	Trainingsleistung (Physis, Technik, Taktik)	10	15%	10%	10%	10%	10%	Trainereinschätzung anhand sportartspezifischem Beurteilungsraster
	Leistung in sportartspezifischen oder/und sportmedizinische Testverfahren	10	Keine Bewertung	10%	10%	10%	10%	Objektive Messverfahren sportartspezifischer Test der Sportart Prozentuale Anrechnung des aktuellen Tests (mind. 20% sportmedizinischer Leistungstest)
Psyche	Leistungsmotivation (motivationale Verhaltenstendenz, Zielorientierung, selbstbestimmte Motivation)	10	20%	15%	15%	10%	10%	Trainereinschätzung durch Fragebogen Trainereinschätzung durch systematische Verhaltensbeobachtung anhand von Beobachtungskriterien Selbsteinschätzung durch Fragebogen, Interview, Gespräch
Belastbarkeit	Physisch und psychisch (Verletzungsanfälligkeit, Gesundheit)	10	10%	10%	15%	10%	10%	Trainereinschätzung durch Fragebogen und Trainingsmonitoring Selbsteinschätzung durch Fragebogen
Anthropometrische Voraussetzung	Körpergrösse, Reichhöhe, Klassifikation in Abhängigkeit der Funktionen	10	15%	15%	10%	10%	5%	Trainereinschätzung anhand sportartspezifischem Beurteilungsraster Analyse der Klassifikation aufgrund der Funktionalität
Athletenbiographie	Umfeld	10	15%	15%	10%	10%	10%	Trainereinschätzung anhand sportartspezifischem Beurteilungsraster Fragebogen Interview
	Trainingsaufwand	10	t%	10%	10%	10%	5%	Fragebogen Interview
		100	100%	100%	100%	100%	100%	

4. Finanzen

a. Übersicht Athletenunterstützung der Nachwuchsförderung

Athletenfördergefäß Nachwuchs	Anteil Trainingslager (via Budget Sportart)	Athletensaldo (siehe Anhang 1, Art. 4 b.)	Trainerent- schädigung (siehe Anhang 1, Art. 4 c.)	Sponsoring- honorierung (max.) (siehe Anhang 1, Art. 4 d.)	Total (max.)
Basic Rolli	CHF 900.00	CHF 0.00	CHF 500.00	CHF 500.00	CHF 1'400.00
Future Rolli	CHF 900.00	CHF 500.00	CHF 500.00	CHF 500.00	CHF 2'400.00
Para Talent	CHF 900.00	CHF 3'000.00	CHF 500.00	CHF 500.00	CHF 4'900.00

Zusätzliche Kostenübernahme RSS: Grundausstattung Nachwuchs-Bekleidung

b. Athletensaldi in den Förderstufen Nachwuchs pro Jahr

Basic Rolli	CHF 0.00	Kein Athletensaldo
Future Rolli	CHF 500.00	Trainings, Wettkämpfe, Trainings begleitende Massnahmen, Material
Para Talent	CHF 3'000.00	Trainings, Wettkämpfe, Trainings begleitende Massnahmen, Material

Der Athletensaldo wird nach dem Athletengespräch unter Berücksichtigung des Trainingstagebuchs und der erreichten Zielsetzungen ausbezahlt. Es kann im begründeten Fall Kürzungen geben.

c. Entschädigung für verantwortliche/persönliche Trainer*in pro Jahr und Athlet*in

Aufgrund der RSS-Ausbildungsstufe. Die Auszahlung wird von RSS gemacht.

Ohne Einstufung	CHF 0.00
Trainer*in RSS 1	CHF 100.00
Trainer*in RSS 2	CHF 200.00
Trainer*in RSS 3	CHF 300.00
Trainer*in RSS 4/J+S WB2 Leistungssport/ BTL/DTL	CHF 500.00

Andere Trainerausbildungen werden aufgrund von Äquivalenzanträgen bearbeitet. Äquivalenz-Ausbildungen werden nach Absolvieren des Basismoduls anerkannt.

Mindestwartung an verantwortliche*n/persönliche*n Trainer*in: Erarbeitung PISTE, Teilnahme Auswertungsgespräch, Kontaktperson für Nationaltrainer*in/NLZ.

Bei RSS angestellte Trainer*innen können als verantwortliche/persönliche Trainer*innen eingetragen werden. Werden die Mindestwartungen (siehe oben) innerhalb des Anstellungsverhältnisses umgesetzt, so besteht in der Regel kein Anspruch auf Entschädigung. Ob eine allfällige Auszahlung der Entschädigung erfolgt, entscheidet die RSS-Selektionskommission zusammen mit dem/der zuständigen Sportartmanager*in von RSS abschliessend.

d. Zusätzliche Unterstützung für Athlet*innen der Nachwuchsförderung

Die SPV/RSS unterstützt die Eigeninitiative der Nachwuchsathlet*innen (Basic Rolli, Future Rolli und Para Talent) bei der Sponsorensuche. Pro CHF 1'000.00 Beitrag in bar erhält eine Athletin oder ein Athlet zusätzlich CHF 100.00 auf seinen Athletensaldo ausbezahlt, Maximalbetrag CHF 500.00.

Mögliche Geldgeber können sein: Kanton, Stiftung Sporthilfe, Gemeinde, Firma, Serviceclubs, Vereine, Verband usw. Die Eltern der Athletin bzw. des Athleten sind als Geldgeber ausgeschlossen. Gegen Vorweisen des Zahlungseingangs (Kopie) kann die entsprechende Unterstützung ausbezahlt werden.

5. Obligatorische Anlässe und Events für Athletenförderung Nachwuchs

Siehe Art. 27

6. Grund für Entschuldigungen

Entschuldigungen werden nur schriftlich und im Vorfeld des Anlasses (Ausnahme: kurzfristige Krankheit bzw. Verletzung) entgegengenommen:

- relevante Wettkämpfe in der Sportart
- berufliche Absenzen (nur mit schriftlicher Bestätigung des Arbeitgebers)
- Krankheit (kurzfristig: Meldung umgehend telefonisch an den Organisator oder langfristig: Arztzeugnis)
- Verletzung, wenn eine Teilnahme aufgrund des Transports oder anderer Unmöglichkeit nicht möglich ist (mit Arztzeugnis)

7. Unentschuldbare Absenzen

- Planbare familiäre Anlässe
- Training
- verschiebbare Termine (private, berufliche, schulische)
- Verletzung, die eine Teilnahme (auch nur für einzelne Teile des Events) ermöglichen würde

Anhang 2:
zu den Richtlinien der Athletenförderung SPV/RSS Elite

1. Para Top Potential

a. Budget

Der/die Athlet*in muss die geforderte Planung in das von RSS zur Verfügung gestellte Budgetformular eintragen und dem/der Nationaltrainer*in einreichen. Diese*r bespricht die Planung mit der Athletin bzw. dem Athleten und seinem/seiner persönlichen/verantwortlichen Trainer*in. Anschliessend wird das Budget bei RSS zur Bewilligung eingereicht.

Die Höhe des zur Verfügung stehenden Betrages ist je nach Sportart unterschiedlich und wird in einer separaten Leistungsvereinbarung festgelegt. Der Budgetbetrag kann jährlich angepasst werden, dies namentlich unter Berücksichtigung der Budgetvorgaben der SPV oder bei Änderungen in der Karriereplanung. Die jährlich gemeinsam definierte Leistungsvereinbarung gilt als integrierter Bestandteil des Vertrages.

b. Unterstützungsbeiträge pro Sportart

Höhe des verfügbaren Budgets

Der/die Athlet*in erhält finanzielle Unterstützung in der Maximalhöhe von:

Basisbetrag + allfälliger Unterstützungsbeitrag + allfälliger Zusatzbeitrag Spezialsituation

Basisbetrag

Der Basisbetrag setzt sich aus der Kostenintensität und der Priorisierung der jeweiligen Sportart (Strategie RSS) sowie anhand des zur Verfügung stehenden Budgets RSS zusammen.

Unterstützungsbeitrag

RSS unterstützt Athletinnen und Athleten, welche schulpflichtige Kinder oder Kinder in Erstausbildung haben.

Folgende Bedingungen müssen erfüllt sein, damit Unterstützungsbeiträge ausgelöst werden können:

- Ein Kind oder eines der Kinder noch nicht schulpflichtig (noch nicht in der Primarschule)
- Ein Kind oder eines der Kinder noch im Primarschulalter (geht noch in die Primarschule)
- Ein Kind oder eines der Kinder hat die erste Ausbildung noch nicht beendet (Eltern noch Unterstützungs-pflichtig)

Dabei wird zwischen Einzelsport und Teamsport unterschieden.

Zusatzbeitrag in Spezialsituationen

In folgenden Spezialsituationen können Zusatzbeiträge ausgelöst werden:

- Für Einzelsportler*innen: Tetraplegiker oder andere höhere Behinderung (je nach individueller Abschätzung)
- Für Teamsportler*innen: Wohnort >50km vom Trainingsort SPZ Nottwil entfernt
- Für Teamsportler*innen: Möglichkeit zur Reduktion des Arbeitsverhältnisses um mind. 20%

Die Unterstützungsbeiträge werden von RSS aufgrund des zur Verfügung stehenden Budgets festgelegt und in den Ausführungsbestimmungen Athletenförderung Elite geregelt.

c. Aufteilung der Finanzen

Der/die Athlet*in muss das verfügbare Budget wie folgt aufteilen:

- Ein Teil des Förderbeitrages muss zwingend in die Finanzierung der persönlichen Trainer*in investiert werden.
- Ein Teil des Förderbeitrages für zusätzliche Trainingstage ausserhalb des TK-Budgets
- Ein Teil des Förderbeitrages für individuelle Wettkämpfe/Trainingslager und Trainingsbegleitende Massnahmen

Die Details zur Aufteilung der Finanzen sind je nach Athlet*in individuell und werden in einer separaten Leistungsvereinbarung definiert.

d. Ablauf Auszahlungen

Der/die Athlet*in bezahlt sämtliche Auslagen selber und leitet die Übersicht der Ausgaben via Budgetformular dem/der Nationaltrainer*in weiter. Diese*r kontrolliert die Ausgaben gemäss Budget und Trainingstagebuch und leitet die Auszahlung an RSS ein. Verbindliche Eingabetermine an RSS jeweils am 31. Dezember, 31. Mai und 31. Oktober (Winter: 31. Mai, 31. Oktober und 31. März). Die Auszahlungen erfolgen drei Mal jährlich. Es liegt in der Verantwortung der Athletin bzw. des Athleten, die Eingabetermine einzuhalten und damit die Kosten geltend zu machen.

e. Trainingstage

Um die ganze Summe auszulösen, muss die Athletin bzw. der Athlet die zusätzlichen Trainingstage mit dem/der Nationaltrainer*in planen (gemäss individuellem Budget) und ihm/ihr allfällige Änderungen mitteilen. Dem/der Nationaltrainer*in obliegt das Controlling. Die zusätzlichen Trainingstage müssen nicht mit dem/der Nationaltrainer*in durchgeführt werden.

Im Falle von Verletzung oder Krankheit werden gegen Vorweisen eines Arztzeugnisses und in Absprache mit dem/der Leiter*in Leistungssport und dem/der Sportartmanager*in RSS die Trainingsunterstützungen weiter ausbezahlt.

Ungedeckte Kosten budgetierter Trainings können auch angerechnet werden (namentlich Reisekosten).

f. Zusätzliche Wettkampfkosten

(individuelle Wettkämpfe oder ungedeckte Kosten)

Der/die Athlet*in muss die zusätzlichen Wettkämpfe ausserhalb des TK-Budgets mit dem/der Nationaltrainer*in planen (gemäss individuellem Budget). Der/die Athlet*in muss an den Wettkämpfen nicht von der Nationaltrainerin bzw. vom Nationaltrainer begleitet werden, aber der/die Nationaltrainer*in übernimmt das Controlling. Änderungen müssen mit dem/der Nationaltrainer*in abgesprochen werden.

Folgende Kosten können abgerechnet werden: Reise, Unterkunft, Verpflegung, Transfer und Startgeld für die Athletin bzw. den Athleten. Tetraplegiker*innen sowie Athlet*innen der Sportart Ski Alpin können zudem maximal eine Begleitperson mitfinanzieren.

Bei individuellen Wettkämpfen organisiert die Athletin bzw. der Athlet Reise, Unterkunft und Anmeldung selbstständig.

Ungedeckte Kosten budgetierter Wettkämpfe können auch angerechnet werden.

g. Trainingsbegleitende Massnahmen

Der/die Athlet*in kann folgende Ausgaben geltend machen, sofern diese nicht anderweitig finanziert werden: Mentaltraining/Sportpsychologie, Fitnessabonnement, Massage, Ernährungsberatung, Verbrauchsmaterial, Wettkampf- und Trainingsausrüstung. Bei den Teamsportarten kann im persönlichen Gespräch zwischen der Athletin bzw. dem Athleten, dem/der Leiter*in Leistungssport und/oder dem/der Sportartmanager*in RSS und dem/der Nationaltrainer*in eine Materialpauschale definiert werden, da keine Kosten über individuelle Wettkämpfe abgerechnet werden können.

Anhang 3:
zu den Richtlinien der Athletenförderung SPV/RSS Elite

1. Para Top Athlete

a. Budget

Der/die Athlet*in muss die geforderte Planung in das von RSS zur Verfügung gestellte Budgetformular eintragen und dem/der Nationaltrainer*in einreichen. Diese*r bespricht die Planung mit der Athletin bzw. dem Athleten und seinem/seiner persönlichen/verantwortlichen Trainer*in. Anschliessend wird das Budget bei RSS zur Bewilligung eingereicht.

Die Höhe des zur Verfügung stehenden Betrages ist je nach Sportart unterschiedlich und wird in einem separaten Vertrag festgelegt. Der Budgetbetrag kann jährlich angepasst werden, dies namentlich unter Berücksichtigung der Budgetvorgaben der SPV oder bei Änderungen in der Karriereplanung. Die jährlich gemeinsam definierte Leistungsvereinbarung gilt als integrierter Bestandteil des Vertrages.

b. Unterstützungsbeiträge pro Sportart

Höhe des verfügbaren Budgets

Der/die Athlet*in erhält finanzielle Unterstützung in der Maximalhöhe von:

Basisbetrag + allfälliger Unterstützungsbeitrag + allfälliger Zusatzbeitrag Spezialsituation

Basisbetrag

Der Basisbetrag setzt sich aus der Kostenintensität und der Priorisierung der jeweiligen Sportart (Strategie RSS) sowie anhand des zur Verfügung stehenden Budgets RSS zusammen.

Unterstützungsbeitrag

RSS unterstützt Athletinnen und Athleten, welche schulpflichtige Kinder oder Kinder in Erstausbildung haben.

Folgende Bedingungen müssen erfüllt sein, damit Unterstützungsbeiträge ausgelöst werden können:

- Ein Kind oder eines der Kinder noch nicht schulpflichtig (noch nicht in der Primarschule)
- Ein Kind oder eines der Kinder noch im Primarschulalter (geht noch in die Primarschule)
- Ein Kind oder eines der Kinder hat die erste Ausbildung noch nicht beendet (Eltern noch Unterstützungs-pflichtig)

Dabei wird zwischen Einzelsport und Teamsport unterschieden.

Zusatzbeitrag in Spezialsituationen

In folgenden Spezialsituationen können Zusatzbeiträge ausgelöst werden:

- Für Einzelsportler*innen: Tetraplegiker oder andere höhere Behinderung (je nach individueller Abschätzung)
- Für Teamsportler*innen: Wohnort >50km vom Trainingsort SPZ Nottwil entfernt
- Für Teamsportler*innen: Möglichkeit zur Reduktion des Arbeitsverhältnisses um mind. 20%

Die Unterstützungsbeiträge werden von RSS aufgrund des zur Verfügung stehenden Budgets festgelegt und in den Ausführungsbestimmungen Athletenförderung Elite geregelt.

c. Aufteilung der Finanzen

Der/die Athlet*in kann das verfügbare Budget wie folgt aufteilen:

- max. 60% des Förderbeitrages für 150 Trainingstage (oder 300 Trainingseinheiten) ausserhalb des TK-Bud-gets
 - ⇒ Spezialfall Ski Alpin: max. 80%
 - ⇒ Spezialfall Teamsportart Basketball:
150 Trainingseinheiten ausserhalb des Clubtrainings und/oder Materialpauschale (siehe Punkt g) Trai-ningsbegleitende Massnahmen)
 - ⇒ Spezialfall Teamsportarten Curling und Rugby:

Das gesamte Nationalkader profitiert vom Unterstützungsbeitrag. Der genaue Verwendungszweck für das Curling und das Rugby Team (Trainingstage, zusätzliche Wettkämpfe und Trainingsbegleitende Massnahmen) wird

im persönlichen Gespräch zwischen dem/der Leiter*in Leistungssport, dem/der Sportartmanager*in RSS und dem/der Nationaltrainer*in in einer gemeinsam definierten Leistungsvereinbarung festgehalten sowie jährlich überprüft und allenfalls angepasst.

- max. 40% für zusätzliche individuelle Wettkämpfe/Trainingslager (oder nicht gedeckte Wettkampfkosten)
- max. 40% für Trainingsbegleitende Massnahmen

d. Ablauf Auszahlungen

Der/die Athlet*in bezahlt sämtliche Auslagen selber und leitet die Übersicht der Ausgaben via Budgetformular dem/der Nationaltrainer*in weiter. Diese*r kontrolliert die Ausgaben gemäss Budget und Trainingstagebuch und leitet die Auszahlung an RSS ein. Verbindliche Eingabetermine an RSS jeweils am 31. Dezember, 31. Mai und 31. Oktober (Winter: 31. Mai, 31. Oktober und 31. März). Die Auszahlungen erfolgen drei Mal jährlich. Es liegt in der Verantwortung der Athletin bzw. des Athleten, die Eingabetermine einzuhalten und damit die Kosten geltend zu machen.

e. Trainingstage

Mindesttrainings:

Einzelsport: 150 Trainingstage oder 300 Trainingseinheiten ausserhalb des Kadertrainings

Team sport

Basketball: 150 Trainingseinheiten ausserhalb des Clubtrainings

Curling: Genauer Verwendungszweck wird in Leistungsvereinbarung festgehalten

Rugby: Genauer Verwendungszweck wird in Leistungsvereinbarung festgehalten

Um bei Basketball die ganze Summe auszulösen, muss der/die Athlet*in die Mindesttrainings mit dem/der Nationaltrainer*in planen (gemäss individuellem Budget) und ihm/ihr allfällige Änderungen mitteilen. Dem/der Nationaltrainer*in obliegt das Controlling. Die Mindesttrainings müssen nicht mit dem/der Nationaltrainer*in durchgeführt werden.

Bei Curling und Rugby muss zunächst das zur Verfügung stehende TK-Budget verwendet werden, bevor Gelder via PTA (gemäss Leistungsvereinbarung) ausgelöst werden können. Die Abrechnung erfolgt jeweils Ende Kalenderjahr.

Im Falle von Verletzung oder Krankheit werden gegen Vorweisen eines Arztzeugnisses und in Absprache mit dem/der Leiter*in Leistungssport und dem/der Sportartmanager*in RSS die Trainingsunterstützungen weiterbezahlt.

Ungedeckte Kosten budgetierter Trainings können auch angerechnet werden (namentlich Reisekosten).

f. Zusätzliche Wettkampfkosten

(individuelle Wettkämpfe oder ungedeckte Kosten)

Der/die Athlet*in muss die zusätzlichen Wettkämpfe ausserhalb des TK-Budgets mit dem/der Nationaltrainer*in planen (gemäss individuellem Budget). Der/die Athlet*in muss an den Wettkämpfen nicht von der Nationaltrainerin bzw. vom Nationaltrainer begleitet werden, aber der/die Nationaltrainer*in übernimmt das Controlling. Änderungen müssen mit dem/der Nationaltrainer*in abgesprochen werden.

Abgerechnet werden können folgende Kosten: Reise, Unterkunft, Verpflegung, Transfer und Startgeld für die Athletin bzw. den Athleten. Tetraplegiker*innen sowie Athlet*innen Ski Alpin können zudem maximal eine Begleitperson mitfinanzieren.

Bei individuellen Wettkämpfen organisiert die Athletin bzw. der Athlet Reise, Unterkunft und Anmeldung selbstständig.

Ungedeckte Kosten budgetierter Wettkämpfe können auch angerechnet werden.

g. Trainingsbegleitende Massnahmen

Der/die Athlet*in kann namentlich folgende Ausgaben geltend machen (wenn sie nicht anderweitig finanziert werden): Mentaltraining/Sportpsychologie, Fitnessabonnement, Massage, Ernährungsberatung, Verbrauchsma-terial, Wettkampf- und Trainingsausrüstung. Bei der Teamsportart Basketball kann im persönlichen Gespräch zwischen der Athletin bzw. dem Athleten, dem/der Leiter*in Leistungssport, dem/der Sportartmanager*in RSS und dem/der Nationaltrainer*in eine Materialpauschale definiert werden, da keine Kosten über individuelle Wettkämpfe abgerechnet werden können.

h. Verteilung der Unterstützung innerhalb des vierjährigen Zyklus

Um eine Periodisierung zu ermöglichen, können Gelder bis 25% des zur Verfügung stehenden Betrages auf das Folgejahr übertragen werden. Allerdings ist die Übertragung nur innerhalb eines paralympischen Zyklus' mög-lich. Der Antrag muss bis spätestens am 31. Oktober (Winter: 31. März) bei der Leiterin Leistungssport bzw. beim Leiter Leistungssport eintreffen.

Anhang 4:
RSS Sport Akademie



Die RSS Sport Akademie bietet...

Unterstützung und Beratung in...



Life

Die Basis einer jeden Karriere ist ein sorgenfreies Privatleben: Eine Familie, die den jungen Athletinnen und Athleten unterstützt, Freunde auch ausserhalb des Sports, die trotz wenig Zeit für die Athletin bzw. den Athleten da sind. Die Wohnsituation muss für die Athletin bzw. den Athleten passen und ihm kurze Reisewege ermöglichen. Zudem müssen auch die Versicherungs- und Vorsorgesituation abgeklärt und die Gesamtfinanzierung gesichert sein. Die wichtigsten Lebensfragen sollen gelöst sein und die Athletin bzw. den Athleten möglichst wenig belasten.

Die Sport Akademie unterstützt:

- Finanzberatung (in Zusammenarbeit mit der SPV-Lebensberatung)
- Aufzeigen von möglichen Supportern, Spendern und Stiftungen
- Beratungen in allen Fragen des Lebens bei Bedarf oder Vermittlung von allfälligen Beratungsangeboten (in Zusammenarbeit mit der SPV-Lebensberatung)
- Alle Beratungen der Sport Akademie sind für Athlet*innen und ihre Eltern kostenlos



Job

Berufsausbildung und/oder Studium stehen für die Athletin bzw. den Athleten genau dann an, wenn der Trainingsaufwand gesteigert werden sollte. Deshalb ist die Wahl der optimalen Ausbildung zentral: Einerseits muss sie zu den Vorlieben sowie Fähigkeiten der Athletin bzw. des Athleten passen, andererseits kann auch der Standort der Ausbildungsstätte entscheidend sein. Die geografische Lage muss zum Trainingszentrum passen, in manchen Fällen auch umgekehrt. Das Nebeneinander von Ausbildung und Leistungssportkarriere soll möglichst konfliktfrei geschehen.

Die Sport Akademie unterstützt:

- Übersicht über alle unterschiedlichsten Schulen und Ausbildungen der Schweiz
- Netzwerk zu Partnern der Berufsbildung
- Beratung bei Wahl der geeigneten Schule oder beim Finden eines sportfreundlichen Lehrbetriebs
- Kontakt zur Ausbildungsstätte halten und Planung, sowie Urlaubsgesuche unterstützen
- Vermittlung von allfälligen Förderunterricht (in Zusammenarbeit mit der SPV-Lebensberatung)



Body

Eine optimale Leistungsentwicklung ist das Ziel einer jeden jungen Athletin und eines jeden jungen Athleten. Dafür soll der Körper immer einwandfrei funktionieren, um den Trainings- und Wettkampfplan wie gewünscht umsetzen zu können. Der/die Athlet*in soll sich stets fit und gesund fühlen. Dazu sind regelmässige Ausgleichs- und Stabilitätstraining sowie geeignete Regenerationsmassnahmen notwendig. Falls es trotzdem zu Verletzung oder Krankheit kommt, ist eine sofortige, individuelle und kompetente sportmedizinische Betreuung unabdingbar.

Die Sport Akademie unterstützt:

- koordinierte Leistungsentwicklungsberatung mit dem Swiss Olympic Medical Center in Nottwil
- regelmässige sportärztliche Untersuchung durch die Sportmedizin des SPZ
- schnellen und direkten Zugang zur Sportmedizin des SPZ im Verletzungs- und Krankheitsfall
- Beratung in den Bereichen Regeneration und Verletzungsprophylaxe
- Kontakt zu kompetenten Partnern für das Präventions- und Stabilisationstraining
- Kontakt zu kompetenten Stellen für Regeneration und Massage
- Angebot von Ausgleichstrainings in ergänzenden Sportarten



Support

Neben einem physisch funktionierenden Körper gibt es zahlreiche weitere Faktoren, welche die Leistung und deren Entwicklung beeinflussen. Gesunde und ausreichende Ernährung bildet die Grundlage, damit der Körper die Belastungen ertragen kann. Neben dem Sportgerät ist in vielen Sportarten zusätzliches Material notwendig. Dieses muss gekauft und professionell gewartet werden. Zudem muss die Athletin bzw. der Athlet lernen, mit Siegen wie Niederlagen umzugehen und bereit sein, im entscheidenden Moment Höchstleistungen abrufen zu können. Abseits vom Wettkampf braucht sie/er täglich das richtige Mindset, um den Anforderungen von Ausbildung und Training gewachsen zu sein.

Die Sport Akademie unterstützt:

- regelmässiger Kontakt mit der Athletin bzw. dem Athleten, Begleitung des Entwicklungsprozesses
- Kontakt zu Ernährungsberatung im Bedarfsfall
- Beratung im mentalen Bereich und gegebenenfalls Vermittlung von Mentaltrainern oder Sportpsychologen
- Beratung im Materialbereich, Vermittlung von kompetenten sportartspezifischen Partnern, Herstellern und Beratern von Vertriebsfirmen
- Beratung oder Vermittlung von Beratung in allen anderen möglichen Faktoren des Sportumfeldes

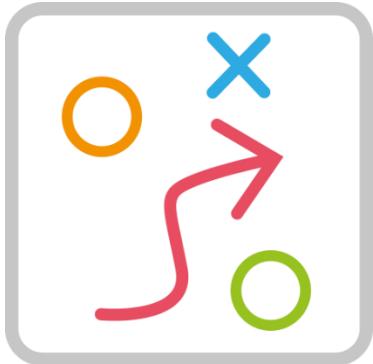


Power

Damit die Athletin bzw. der Athlet erfolgreich sein kann, braucht sie/er eine sportartspezifisch herausragende physische Verfassung. Je nach Sportart sind die Faktoren Schnelligkeit, Ausdauer, Kraft und ihre Zwischenbereiche unterschiedlich wichtig. Hier sind die Athlet*innen meist hervorragend durch ihren persönlichen Trainer*innen beraten und betreut. Hingegen hat nicht jede*r persönliche Trainer*in die Möglichkeit, bei allen Trainings vor Ort zu sein.

Die Sport Akademie unterstützt:

- Koordination der Zusammenarbeit der persönlichen Trainerin bzw. des persönlichen Trainers mit dem Swiss Olympic Medical Center in Nottwil
- Beratung der persönlichen Trainerin bzw. des persönlichen Trainers und/oder der Athletin bzw. des Athleten bei Bedarf
- Kontakt zu absoluten Top-Fachkräften bei spezifischen Detailfragen
- Durchführung von Trainings gemäss Anleitung der persönlichen Trainerin bzw. des persönlichen Trainers



Technik und Taktik (T&T)

Die sportartspezifischen Fähigkeiten und Fertigkeiten sind das A und O bei der Entwicklung der Athletin bzw. des Athleten. Diese werden unter Anleitung der persönlichen Trainerin bzw. des persönlichen Trainers gefördert. Oft gibt es andere Fähigkeiten in den Bereichen Konzentration, Koordination und Kognition, die für die Sportart nicht erste Priorität haben. Entsprechend finden sie im Training nicht in gleichem Masse und meist nur sportartspezifisch statt. Diese Grundlagen können in einem Ergänzungstraining gefördert werden.

Die Sport Akademie unterstützt:

- Beratung der persönlichen Trainerin bzw. des persönlichen Trainers und/oder der Athletin bzw. des Athleten bei Bedarf
- Kontakt zu absoluten Top-Fachkräften bei spezifischen Detailfragen
- Durchführung von Trainings gemäss Anleitung der persönlichen Trainerin bzw. des persönlichen Trainers
- Angebot von Ausgleichstrainings in ergänzenden Sportarten

Wir vereinbaren...

Vorname, Name wird per 1.8.20XX in die RSS Sport Akademie aufgenommen.

Mitgliedsstatus: **c** intern **c** extern

Die Mitgliedschaft wird jeweils automatisch um ein Jahr verlängert, sofern weder RSS noch die Athletin bzw. der Athlet die Vereinbarung schriftlich kündigt (Kündigungsfrist: 1 Monat).

Rechte der Athletin bzw. des Athleten

Ein*e Athlet*in der Sport Akademie hat das Anrecht auf umfassende Beratung und Betreuung gemäss den Ausführungen der Unterstützungs- und der Beratungsleistungen der beiden vorangehenden Seiten dieses Dokuments.

Pflichten der Athletin bzw. des Athleten

Ich habe die aktuelle Qualifikation Nachwuchs-Kader (Kaderverpflichtung RSS) unterschrieben und anerkenne sämtliche darin beschriebenen Pflichten der Athlet*innen sowie die erlassenen Richtlinien und Weisungen, insbesondere der Wettkampf ordnung und den Richtlinien Athletenförderung.

Ich stehe zu meinem Verband SPV/RSS als mein Hauptförderer. Wenn es für mich Unklarheiten oder Unstimmigkeiten gibt, wende ich mich umgehend offen und direkt an die verantwortliche Person von RSS.

Ich respektiere die Werte der Ethik-Charta im Sport von Swiss Olympic, im Besonderen auch die Vorschriften und Richtlinien von Swiss Sport Integrity. Ich setze mich in der Öffentlichkeit für einen gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein. Ich verpflichte mich dem Projekt «cool and clean» von Swiss Olympic.

Ich unterlasse jegliche Art von Diskriminierung und jede Art von politischen, religiösen oder rassistischen Äusserungen im privaten und öffentlichen Rahmen, sei dies über Social Media oder andere Kommunikationskanäle wie Websites, oder über Plakate, Ausrüstungsgegenstände, Kleider und Zeichen.

Ich verhalte mich gegenüber allen meinen Sportpartnern (namentlich der Ausbildungsstätte, der Sport Akademie und RSS allgemein, der TK und den Trainer*innen, der Sportmedizin Nottwil und Swiss Paralympic) kooperativ. Ich trage dazu bei, dass die Zusammenarbeit offen und partnerschaftlich und der Informationsfluss zwischen allen Partnern gewährleistet ist. Sämtliche Informationen zu den schulischen Leistungen und die relevanten medizinischen Informationen werden vertraulich behandelt.

Nottwil, XX.XX.XXXX

Athlet*in

Leiter Athletenentwicklung

Vorname, Name

Marco Bruni

Nottwil, entsprechendes Datum einfügen

Individualisierung Card-Vergabe (SOC) – Rollstuhlsport Sommer und Winter

Da im Rollstuhlsport (= sitzende Athlet*innen während des Sports) die klassischen Nachwuchs- und Übergangskategorien meist fehlen und die Leistungsdichte aufgrund der vielen Wettkampfklassen international eher klein ist, werden individualisierte Cardkriterien definiert. Die Cardlaufzeit der Gold- und Silbercard liegt bei einem paralympischen Zyklus, die der Bronzecard liegt bei vier bis maximal sechs Jahren.

	Rollstuhlsport Sommer und Winter
SO Goldcard	<ul style="list-style-type: none"> PS/WM Top 3, ITF Top 10; EM ist differenziert zu betrachten abhängig vom Teilnehmerfeld (max. Top 1) Mindestalter von 20 Jahren (davor bei erfüllten Cardkriterien noch die Bronzecard)
SO Silbercard	<ul style="list-style-type: none"> PS/WM Top 8, ITF Top 25; EM ist differenziert zu betrachten abhängig vom Teilnehmerfeld (max. Top 3) plus mindestens erstes Ranglistenviertel Mindestalter von 20 Jahren (davor bei erfüllten Cardkriterien noch die Bronzecard)
SO Bronzecard	<ul style="list-style-type: none"> Potenzial für zukünftige Silbercardkriterien Commitment zum Leistungssport Kaderstatus vom Verband (A-Kader und FTEM-Stufe T4) oder Athletenfördergruppe «Para Talent» bzw. «Para Top Potential» Maximalalter von 27 Jahren, denn die Bronzecard wird 4-6 Jahre vergeben. Damit wären die Athleten maximal 33 Jahre alt, wenn sie die Silber- bzw. Goldcardkriterien erreichen müssen. <p><i>Paralympische Sommersportarten mit einer Cardlaufzeit 1.1.–31.12.</i></p> <p>Badminton/Bogenschiessen/Cycling (Handbike)/Fechten/Leichtathletik/Rudern/Sportschiessen/Tischtennis</p> <ul style="list-style-type: none"> WM Top 12 EM Top 8 plus mindestens erste Ranglistenhälfte <p>Tennis</p> <ul style="list-style-type: none"> ITF Einzelranking Frauen Top 40 ITF Einzelranking Herren Top 80 ITF Einzelranking Quad Top 30 <p><i>Paralympische Winter- und Sommersportarten mit einer Cardlaufzeit 1.6.–31.5.</i></p> <p>Curling/Langlauf/Ski Alpin</p> <ul style="list-style-type: none"> WM Top 12 plus mindestens erste Ranglistenhälfte <p>Basketball/Rugby</p> <ul style="list-style-type: none"> WM Top 12 EM Top 8 plus mindestens erste Ranglistenhälfte
SO Elitecard	s. Cardkriterien der Elitecards, grundsätzlich erst ab FTEM-Stufe T4

Hintergrundinformationen

Kaderstruktur Rollstuhlsport Schweiz

- Nachwuchskader (T1–T4)
- A-Kader (T4–E1)
- Nationalkader (E1–M)

Die Athletenförderung Rollstuhlsport Schweiz unterscheidet grundsätzlich folgende zwei **Athletenfördergruppen**:

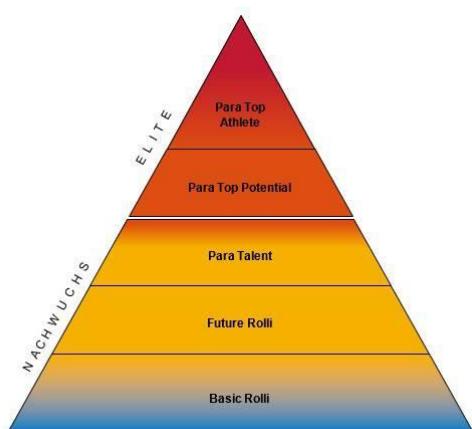
NW:

- «Basic Rolli», entspricht der FTEM Stufe F3–T1
- «Future Rolli» entspricht der FTEM Stufe T2–T3
- «Para Talent» entspricht der FTEM Stufe T4–E1

Elite:

- «Para Top Potential» entspricht der FTEM Stufe T4–E1
- «Para Top Athlete» entspricht der FTEM Stufe E2/M

Grundsätzlich massgebend für die Selektion ist die Summe der gewichteten PISTE-Werte. Die Kaderzuteilung in der Elite erfolgt je nach Sportart gemäss unterschiedlichen Kriterien (s. aktuelle Wettkampf ordnung).



Quelle: <https://www.spv.ch/de/sport/leistungssport/nachwuchs-athletenentwicklung>
siehe Fördergefässe Rollstuhlsport Schweiz, Information und Richtlinien > Richtlinien Athletenförderung

Gemeinsam für einen gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport.

Die neun Prinzipien der Ethik-Charta im Sport

1 Gleichbehandlung für alle.

Nationalität, Alter, Geschlecht, sexuelle Orientierung, soziale Herkunft, religiöse und politische Ausrichtung führen nicht zu Benachteiligungen.

2 Sport und soziales Umfeld im Einklang.

Die Anforderungen in Training und Wettkampf sind mit Ausbildung, Beruf und Familie vereinbar.

3 Stärkung der Selbst- und Mitverantwortung.

Sportlerinnen und Sportler werden an Entscheidungen, die sie betreffen, beteiligt.

4 Respektvolle Förderung statt Überforderung.

Die Massnahmen zur Erreichung der sportlichen Ziele verletzen weder die physische noch die psychische Integrität der Sportlerinnen und Sportler.

5 Erziehung zu Fairness und Umweltverantwortung.

Das Verhalten untereinander und gegenüber der Natur ist von Respekt geprägt.

6 Gegen Gewalt, Ausbeutung und sexuelle Übergriffe.

Physische und psychische Gewalt sowie jegliche Form von Ausbeutung werden nicht toleriert. Sensibilisieren, wachsam sein und konsequent eingreifen.

7 Absage an Doping und Drogen.

Nachhaltig aufklären und im Falle des Konsums, der Verabreichung oder der Verbreitung sofort einschreiten.

8 Verzicht auf Tabak und Alkohol während des Sports.

Risiken und Auswirkungen des Konsums frühzeitig aufzeigen.

9 Gegen jegliche Form von Korruption.

Transparenz bei Entscheidungen und Prozessen fördern und fordern. Den Umgang mit Interessenkonflikten, Geschenken, Finanzen und Wetten regeln und konsequent offenlegen.

www.spiritofsport.ch

... for the **SPIRIT**of **SPORT**

2015